

Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16359 Biesenthal“

Frankfurt (Oder), 24.03.2025

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: G01824

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke





LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Landesamt für Umwelt

Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Per Postzustellungsurkunde

Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH
Ostender Höhen 70
16225 Eberswalde

Bearb.: Frau Lilli Dombrowski

Gesch-Z.: 105-T13-

3841/1106+6#208209/2024

Hausruf: +49 355 4991-1415

Fax: +49 33201 442-662

Internet: www.lfu.brandenburg.de

Lilli.Dombrowski@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 24.03.2025

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Antrag der Firma Banimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH, Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde vom 29.03.2024, eingegangen am 12.04.2024 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) in 16359 Biesenthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung.

1. Der Firma Banimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ostender Höhen 70, 16225 Eberswalde wird die

Besucheranschrift:

Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück

in 16359 Biesenthal,
Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen),
 - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Punkt II. näher beschriebenem Umfang und
 - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die verändernde Direktzufahrt zur L 294, Abs. 030, km 2,480 in Stationierungsrichtung links.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Es werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
IBAN DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das Kassenzeichen (Kz) an:

Kz:

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung der Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von einer WKA (WEA 4) mit folgenden Parametern (Tabelle 1):

Tabelle 1: Parameter der WEA 4

	Enercon E-160 EP5 E3
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -
Nabenhöhe	166,6 m
Rotordurchmesser	160,0 m
Gesamthöhe	246,6 m
Turmausführung	Hybridturm
	Tag- und Nachtbetrieb
Betriebsweise	Mode 0s
elektrische Nennleistung	5.560 kW
Schallleistungspegel L_w gemäß Herstellerangabe	106,8 dB(A)
Standardabweichung	
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)
maximal zulässiger Emissionspegel	108,5 dB(A)
$L_{e,max}$	
$L_{e,max} = L_w + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	

Weiterhin wurde die Genehmigung zur zeitweiligen und dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart für das in Tabelle 2 aufgeführte Grundstück beantragt.

Tabelle 2: Flächen Waldumwandlung

WKA Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche (m ²)	Umwandlungsfläche (m ²)		
					dauerhaft Stao. WKA + Kranstellflä- che	Zeitweilig	
						Baustellen- einrichtung	Zuwegung
1	Biesenthal	1	30	877.991	2.212	5.890	600
Summen					2.212	6.490	

Die dauerhafte Umwandlungsfläche ist in beiliegender Karte, die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist, rot schraffiert und die zeitweilige Umwandlungsfläche blau schraffiert gekennzeichnet (Anlage 1: „Karte Waldumwandlungsflächen“).

Für weitere Informationen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegt ein Aktenordner Antragsunterlagen zugrunde.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheids in Betrieb genommen worden ist.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, (LfU, T2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N1),

- dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU, N4
- der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim mit dem amtlich bekanntgemachten Vordruck,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (Az.: VII-0683-24-BIA),
- dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde (Gesch.-Z.: 22.05),
- dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (AZ: LFB-0504-7830-06/24#143752/2024).

1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage ist 14 Tage vorher dem LfU, Referate T2 und N1 sowie dem BAIUDBw schriftlich anzuzeigen.

1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T22 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlage entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurde. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV.1.5 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T22 festgelegt.

1.7 Das LfU, Referat T22 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig sind unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder sonstigen Gefahren für die Umwelt oder die Nachbarschaft zu ergreifen.

1.8 Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

2.1 Der Nachtbetrieb von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in der genehmigten Betriebsweise und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschemissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA, mess, Okt, j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e, max, Okt, j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV.2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T22 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die eine Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV.2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Abweichend zur NB IV.2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5 Die Geräuschemission der WKA ist binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Messung ist an der WKA in der genehmigten Nachtbetriebsweise bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.6 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.5 ist nach Nr. 6.2 WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA-Erlass ermittelten maximalen Oktav-Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e, max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI.16).
- 2.7 Auf eine Nachweismessung nach NB IV.2.5 kann verzichtet werden, wenn innerhalb der 12-Monatsfrist ein Bericht einer Mehrfachvermessung für die genehmigten Nachtbetriebsweisen vorgelegt wird. Der Übertragungszuschlag ist dabei nach Nr. 6.2 Anhang zum WKA-Geräuschimmissionserlass zu berücksichtigen.
- 2.8 Ist abzusehen, dass innerhalb der nach NB IV.2.5 festgelegten 12-Monatsfrist keine Mehrfachvermessung vorgelegt werden kann, ist vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.5 dem LfU, Referat T22 schriftlich anzuzeigen.
- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV.2.5 ist dem LfU, Referat T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen.

- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, Referat T22 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung digital zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA-Erlass auszuweisen.
- 2.11 Die WKA ist mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, Referat T22 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte (IO) in Biesenthal (IO E) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI.15).
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an dem in NB IV.2.12 festgelegten Immissionsort ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, Referat T22 einsehbar sein.
- 2.15 Dem LfU, Referat T22 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Typenbezeichnung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) vorzulegen.

3. Bauordnungsrecht

Aufschiebende Bedingung

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von **132.800,00 €** erbracht wird.
- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde (siehe NB IV.3.1).

- 3.3 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfberichten Prüfbericht Nr. 007/01529-24/017 P01 vom 31.05.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt.
- 3.4 Die Bemerkungen aus dem Brandschutzprüfbericht Nr. 487/02120/24 vom 11.06.2024 zum Brandschutzkonzept vom 17.04.2024 sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfenieur durchgeführt.
- 3.5 Während der gesamten Standzeit sind die in den Abschnitten 15 und 17 der Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015 genannten wiederkehrende Prüfungen durchzuführen.
- 3.6 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich der Fundamente unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Komponenten, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 4.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.
- 4.3 Beim Betrieb der WKA sind die Grundsatzanforderungen des § 17 Abs. 1 und 2 AwSV einzuhalten.
- 4.4 Die Dichtheit der Anlage und die Sicherheitseinrichtungen sind ständig zu überwachen.
- 4.5 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.
- 4.6 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Aufzugsanlage ist, wenn verbaut, vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Die Prüfung ist dem LAVG vor Inbetriebnahme mittels Prüfbescheinigung einer zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen.
- 5.2 Die Turmeingangstür muss sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
- 5.3 Die Windkraftanlage ist im Sinne der RL 2006/42/EG eine Maschine. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss vor dem Inverkehrbringen und / oder der Inbetriebnahme der Maschine die CE-Kennzeichnung anbringen und eine EG-Konformitätserklärung beilegen.

6. Abfallrecht und Bodenschutz

- 6.1 Bei Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) in technischen Bauwerken (Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/Wall, Wegebau) gilt die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – EBV). Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen.

Hinweis VI.26 ist zu beachten.

- 6.2 Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt des Landkreises Barnim abzustimmen. Es sind entsprechende Eignungsnachweise der MEB Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle (wpK), Fremdüberwachung, Prüfzeugnisse und Analysen) für die Recycling-Baustoffe vorzulegen.

Welche Flächen konkret für Zuwegungen, Kranstell-, Arbeits- und Montageflächen verbraucht wurden, sind als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung zu erheben und zu übermitteln:

1. Angabe der Gesamtmenge (m³) an RC Material bzw. Naturschotter für Zuwegungen, Montage- und Kranstellflächen,
 2. Angaben zu Menge (m³) und Verbleib des abgetragenen Bodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Flächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.
- 6.3 Stillgelegte WKA müssen entsprechend der DIN SPEC 4866 zurückgebaut werden.
- 6.4 Bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen (Teilversiegelung, Bodenverdichtung etc.) durch das Vorhaben sind zu minimieren durch:
- getrennte, sachgemäße Lagerung von Oberboden zur weiteren Verwendung/Wiedereinbau nach Ablauf der Befristung,
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (Lastverteilung, vorübergehende Einstellung von Bodenbeanspruchungen),

- unverzügliche Wiederherstellung/ Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Flächen (Rückbau baustellenbedingter Zuwegungen/Arbeits- und Lagerflächen, Lockerung verdichteter Bereiche etc.), Wiedernutzbarmachung nach der befristeten Inanspruchnahme,
- sachgemäßer Umgang/Lagerung ggf. vorgefundener belasteter Böden,
- sonstige Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Boden.

6.5 Der Oberbodenabtrag und die DIN-gerechte Lagerung in Mieten inkl. Mietenansaat sind zu dokumentieren. Sollte eine direkte Verwertung des Oberbodens erfolgen, sind für den Einbau neuen Oberbodens nach Rückbau der WKA gleichwertige Materialien einzusetzen. Beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 6-8 BBodSchV zu beachten. Es sind nur Materialien zu verwenden, die den Anlagen 1, 2 BBodSchV oder der Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
- 7.2 Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Biesenthal: (03342 249-2184), mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich.
Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.
- 7.3 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
- 7.4 Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Die Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Uckermark mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
- 7.5 Für die Errichtung der WEA 4 sind die Mindestabstände zur L 294 von 40 m + Flügellänge (hier 80,0 Meter) = 120,00 Meter zwingend einzuhalten.
- 7.6 Baubeginn und –ende sowie Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LS, DS Eberswalde und der Straßenmeisterei Biesenthal anzuzeigen.

8. Luftfahrt

- 8.1 Die Windkraftanlage Nr. 4 des Anlagentyps Enercon E160EP5E3-5.56 MW mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m darf am beantragten Standort (N 52° 47' 07.4184" zu E 13° 35' 40.776" geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem

WGS 84) eine Höhe von 246,60 m über Grund und max. 294,60 m über NN nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB IV.8.2, Satz 2).

- 8.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn des Luftfahrthindernisses mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt (Anlage 8) benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
- 8.2.1 Mit Baubeginnanzeige (NB IV.8.2) ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 8.2.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 An der Windkraftanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Tageskennzeichnung

- 8.3.1 Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.
- Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.
- Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.
- Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Nachtkennzeichnung

- 8.3.2 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 171 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
- 8.3.3 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV.8.5.1 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach (lt. NB IV.8.3.2) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.
- 8.3.4 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.
- 8.3.5 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 8.3.6 Es ist eine Befeuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 85,50 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischen Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.
- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befeuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige nach NB IV.8.2 zu übergeben.

- 8.4 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg schriftlich nachzuweisen.
- 8.5 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

- 8.5.1 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) unter Vorbehalt der Erweiterung des Wirkungsraumes auf 10 km i. V. m. der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:
- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis der Einrichtung des erweiterten Wirkungsraumes auf 10 km um die hier in Rede stehende Windkraftanlage Nr. 4,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 8.6 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 8.7 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. den nachstehenden Festlegungen zu erfolgen.
- 8.8 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 8.9 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht *sofort* behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

8.10 Sichtweitenmessgeräte dürfen installiert werden.

Werden Sichtweitenmessgeräte zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot entsprechend Pkt. 3.5 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH installiert, ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (der Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.

Des Weiteren sind bei Ausfall des Messgerätes alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes (Aktivierung) eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

8.11 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

8.12 Havariefälle und andere Störungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 02953LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

8.13 Alle geplanten Änderungen an der Windkraftanlage, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben können, sind der LuBB zur der Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.

9. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung und Waldfällung

- 9.1 Bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Waldrodung) und alle Baumaßnahmen sind zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Brutvögel nur innerhalb des Zeitraumes von 31. August bis 01. März zulässig. Die Baudurchführung in die Aktivitätsperiode der Bodenbrüter hinein kann fortgesetzt werden, solange die Bauunterbrechung nicht mehr als eine Woche beträgt. Dabei wird die Besiedelung der Bauflächen durch Bodenbrüter in Zeiten längerer Inaktivität auf der Baufläche durch das Anbringen von z. B. Flatterbändern, die vor der Brutzeit angelegt wurde, unterbunden. Für die Baumaßnahmen ist ein alternativer Baubeginn möglich, wenn der Nachweis durch eine ornithologische Kontrolle erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Fortpflanzungsgeschehens erfolgt.

Fällung von Gehölzen mit Potenzial als Sommerquartier von Fledermäusen

- 9.2 Die beantragten Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Fällung von Gehölzen mit Potenzial als Winterquartier von Fledermäusen

- 9.3 Die beantragten Gehölzbeseitigungen potenzieller Quartierbäume für Fledermäuse sind innerhalb des Zeitraumes 01.10. bis 30.11. eines Jahres zulässig, wenn die potenziellen Quartiere ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse kontrolliert wurden und dieser sicher ausgeschlossen wurde. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen sind die entsprechenden Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Erfolgt der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen bis zum 30.11., kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur $\geq 10\text{ °C}$, kein Niederschlag) vergangen sind oder das Quartier nachweislich nicht besetzt ist.

Bauzeitenregelung WKA im Wald nach erfolgter Fällung des Waldbestands

- 9.4 Nach Fällung des Waldbestands sind alle weiteren Baumaßnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn dieses Zeitraums begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

Fledermäuse

- 9.5 Die WKA 4 ist im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von $\leq 6\text{ m / sec}$.

- bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C.
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.

9.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Ameisen

9.7 Zum Schutz hügelbauender Ameisen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) umzusetzen. Das Umsetzen hat durch einen zertifizierten Ameisenheger zu erfolgen. Werden im Rahmen der ÖBB weitere Ameisennester gefunden, ist die Maßnahme entsprechend auch auf diese Nester anzuwenden. Umsiedlungen dürfen nur in der Zeit von April bis August durchgeführt werden.

Flora / Biotope

9.8 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 9.9 Die Maßnahme A4 „Entsiegelung im Flächenpool der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim in der Naturwaldzelle Wandlitz“ auf einer Fläche von 106 m²: Eine Neuversiegelung oder Befestigung der Flächen jeglicher Art ist auszuschließen.
- 9.10 Die Maßnahme A3 „Waldumbau“ ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 13/1 auf einer Fläche von 9.352 m² umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 9.11 Die Maßnahme A5 Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Gussow, Flur 7, Flurstück 310 auf einer Fläche von 2.800 m² umzusetzen. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 9.12 Für die Gehölzpflanzungen gemäß NB IV.9.10 und IV.9.11 sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
- a) Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b) Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre.

- 9.13 Gemäß *Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019* ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 9.14 Alle Maßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

- 9.15 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

- 9.16 Die Ersatzzahlung wird für die WEA 4 in Höhe von **151.855,60 €** festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

- 9.17 Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

- 9.18 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:
- Sofern nach NB IV.9.1 und IV.9.4 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
 - Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach NB IV.9.2 und IV.9.3 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Fotonachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per E-Mail einzureichen.

- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten nach NB IV.9.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
 - Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- e. Die Umsetzung der Maßnahmen A5 (Erstaufforstung), A3 (Ökologischer Waldumbau) sind nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.
- f. Der Rückbau entsprechend der Maßnahme A4 ist bis zum 31.12. des Umsetzungsjahres nachzuweisen.

10. Forstrecht

Befristung

- 10.1 Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung ist gem. § 12 BImSchG zu befristen. Innerhalb des Genehmigungszeitraums darf die zeitweilige Waldumwandlung maximal 1 Jahr andauern.
Die Waldumwandlungsgenehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zu der zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.
- 10.2 Dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Barnim sind anzuzeigen:
 - der Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 2 „Vollzugsanzeige Waldumwandlung“),

- der Vollzug der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch deren Nachbesserungen) mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 3 „Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“). Dabei sind die Lieferscheine des Pflanzmaterials mit vorzulegen oder schnellstmöglich nachzureichen.
- 10.3 Der Ersatz der dauerhaften Waldumwandlung für die Standorte der WKA und Kranstellflächen ist im Kompensationsverhältnis von 1:1 als Erstaufforstung einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche zu leisten – vorliegend 2.212 m². Ebenso ist die neu anzulegende Zuwegung aufgrund der sich an die Errichtungsphase anschließenden Nutzung als Waldweg an anderer Stelle als Erstaufforstung zu kompensieren zuzüglich einer sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald – vorliegend 576 m² Erstaufforstung und 576 m² (x 0,1) Waldumbau.
- 10.3.1 Für die dauerhafte Waldumwandlung ist als forstrechtlicher Ausgleich von der Antragstellerin eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1 in Form einer Erstaufforstung auf 0,28 ha anzulegen.
- 10.3.2 Der aufgrund der kompensationserhöhenden Waldfunktion über das Ausgleichsverhältnis von 1:1 hinausgehende Ersatz- und Ausgleich für die dauerhafte Waldinanspruchnahme, ist als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme (Waldumbau) – vorliegend 2.212 m² - zu erbringen.
- 10.4 Mit Ausnahme der Zuwegungen müssen die beantragten und genehmigten Flächen für eine zeitweilige Waldinanspruchnahme - hier: Baustelleneinrichtungsflächen mit 5.890 m² - ohne Anrechnung auf den forstrechtlichen Ausgleich am gleichen Ort wiederbewaldet werden und im 5. Standjahr die Bedingungen einer gesicherten Kultur erfüllen.
- 10.5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind wie folgt durchzuführen:
- 10.5.1 Es ist eine 0,28 ha große, bisher nicht forstwirtschaftlich genutzte und geeignete Fläche als Erstaufforstung zu begründen.
Die Erstaufforstung ist hinsichtlich der Mischungsart als Mischbestand (Laubbaumanteil min. 30 % bis 50 %) - idealerweise 30 Meter breit - entlang der Grenzen zum Offenland anteilig anzulegen und zu pflegen. Die Waldrandanlage ist stufig und buchtig mit Kraut-, Strauch- und Baumartenanteilen auszuführen. Innerhalb des Waldrandes, an der Außenkante zum Offenland ist auf einem Flächenanteil von 20 % der oben festgesetzten Breite ein Krautsaum anzulegen und zu pflegen. Ein vollständiger Verzicht auf den Krautsaum ist regelmäßig auszuschließen.
- 10.5.2 Die Anlage des Krautsaumes umfasst neben dem Entfernen und Entsorgen der Vegetationsdecke (Grasnarbe) auch die Einsaat von Heusaaten, Heumulchsaaten und von örtlich gewonnenen oder regional erzeugten Saatgutmischungen.
- 10.5.3 Die Pflege des Krautsaumes umfasst das einmal jährliche Mähen und Entsorgen des Mähgutes.

- 10.5.4 Bei der Auswahl der Baum- und Straucharten ist grundsätzlich zugelassenes bzw. anerkanntes Pflanz- oder Saatgut zu verwenden. Im Waldrandbereich ankommende natürliche Sukzession von Waldbäumen und Waldsträuchern kann integriert werden, soweit das Entwicklungsziel des Waldrandes nicht gefährdet ist.

Die Verpflichtung zur Nachbesserung und Pflege des Waldrandes, inklusive des Krautsaumes endet mit dem Zeitpunkt der Abnahme der gesicherten Kultur der Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde.

Hinweis VI.44 ist zu beachten.

- 10.6 Es ist eine 0,36 ha große Fläche als Voranbau mit gebietseigenem und standortgerechtem Laubholz (sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme) anzulegen.
- 10.7 Die Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat bis spätestens drei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen.
- 10.8 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft einschließlich eines Waldrandes gewährleistet ist.
- 10.9 Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nach den im Landesbetrieb Forst Brandenburg entwickelten Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Waldbaugrundsätze, Behandlungsrichtlinie zum Erhalt und zur Anlage von Waldrändern, Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.
- 10.9.1 Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden.
Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.
- 10.9.2 Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen.
- 10.9.3 Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 02.12.2019.
- 10.9.4 Für die nicht dem FoVG unterliegenden gebietseigenen Gehölze hat der Begünstigte die regionale Herkunft aus den Vorkommensgebieten durch ein anerkanntes Herkunftszeugnis mit durchgängiger Herkunftssicherung von der Ernte über die Gehölzanzucht bis zum Vertrieb durch

die Angaben zum Zertifizierungssystem und der Gehölzindexnummer bzw. der Erntereferenznummer auf dem Lieferschein nachzuweisen.

10.9.5 Pflanzenpositionen von Lieferscheinen sind eindeutig dem entsprechenden Pflanzort zuordenbar zu dokumentieren und bei der Kulturabnahme vorzulegen.

10.10 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen im Naturraum Barnim-Lebus liegen. Die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Kompensationsfläche in den Gemarkungen Gussow (Erstaufforstungsfläche) liegt im benachbarten Naturraum „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ und ist forstrechtlich anerkennungswürdig.

Die präferierte Waldumbaufläche liegt eingriffsnah in der Gemarkung Biesenthal und damit im selben Naturraum - Barnim-Lebus. Eine Vereinbarung mit der Stadt Biesenthal zur Umsetzung der waldbaulichen Maßnahme im kommunalen Rabenluch ist der unteren Forstbehörde nach Vertragsabschluss zur Vervollständigung der Aktenlage einzureichen.

10.11 Die langfristige Sicherung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforsteten Flächen sind bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

10.11.1 Die aufgeforsteten Flächen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden. Im Fall einer Zäunung sind die aufgeforsteten Flächen mit einem Wildschutzzaun gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV zu sichern und nach Sicherung der Kulturen einschließlich des Waldrandes wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen, auch beim Waldrand, durchzuführen.

10.11.2 Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsenden Kulturen einschließlich des Waldrandes sind bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

Hinweis VI.45 ist zu beachten.

10.11.3 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines jeweiligen Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt ist.

10.12 Vor Beginn der walddrechtlichen Ersatzmaßnahmen sind die Arbeiten mit den hoheitlich zuständigen Revierleitern des Forstamtes Märkisch-Oderland und des Forstamtes Barnim abzustimmen.

11. Denkmalschutz

- 11.1 Bodendenkmale sind im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- 11.2 Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.
- 11.3 Sollten während der Bauausführung im Vorhabensbereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen.
- 11.4 Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16359 Biesenthal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben.

Am 12.04.2024 reichte die Antragstellerin hierfür einen Antrag auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost des LfU ein.

Mit E-Mail vom 17.04.2024 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 09.04.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 08.05.2024 aufgefordert:

- der Landkreis Barnim,
- das Amt Biesenthal-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost (LAVG),
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) sowie
- das Landesamt für Umwelt, Fachreferate
 - T22 – Technischer Umweltschutz, Überwachung Schwedt und
 - N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Durch das LfU, Referat N1, den Landkreis Uckermark (untere Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzdienststelle) und den Landesbetrieb Forst Brandenburg wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 16.12.2024 ergänzt. Die Prüfung der Antragsunterlagen mit den Nachreichungen ergab, dass diese den Anforderungen der 9. BImSchV entsprechen.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme des LfU, Referat N1 ging am 03.02.2025 ein.

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde mit E-Mail vom 29.05.2024 der Antragstellerin mitgeteilt und am 05.06.2024 im

UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Zusätzlich zum gegenständlichen Antrag nach BImSchG ist für das Vorhaben eine Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig. Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von zwei Löschwasserbrunnen wurde bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim (uWB LK BAR) eingereicht (Registriernummer: WV-O III-Bb-80721-24).

Mit Schreiben vom 04.03.2025 informierte das LfU die uWB LK BAR über die Genehmigungsfähigkeit des BImSchG-Antrages und die damit verbundenen Nebenbestimmungen. Mit Schreiben vom 05.03.2025 informierte die uWB LK BAR die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU über die beabsichtigte Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis und die damit verbundenen Nebenbestimmungen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungs Voraussetzungen / Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung.

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage zur Nutzung von Windenergie ist der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen. Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.3 Art des Verfahrens

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.1.4 Prüfung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben mit einer WKA ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht genannt. Im Umfeld der geplanten WKA befinden sich drei weitere WKA im laufenden Genehmigungsverfahren. Nach § 7 Abs. 2 i. V. m. mit § 12 Abs. 3 Nr. 3 UVPG war somit eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben durchzuführen.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass keine Gefahren oder erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Umwelt durch die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage zu befürchten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

2.1.5 Koordinierung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die Errichtung von zwei Löschwasserbrunnen zur Sicherung der Löschwasserversorgung bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist parallel zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim zu erteilen.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Diese erfolgt im Genehmigungsverfahren nach BImSchG und der zukünftigen Entscheidung darüber.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen unter Ziffer IV erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der neu errichteten Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen sind daher entsprechend der Nebenbestimmung **IV.1.2** immer vorzuhalten.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in der Nebenbestimmung **IV.1.3** genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich. Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird.

Die in der Nebenbestimmung **IV.1.4** geforderte Anzeige des Baubeginns ist aufgrund der im § 52 Abs. 2 BImSchG geforderten Auskunftspflicht des Betreibers von Anlagen gegenüber der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig. Aufgabe der Behörde ist u. a. gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG die regelmäßige Überwachung der Anlagen. Es ist daher erforderlich zu wissen, ob und wann die Anlage in Betrieb genommen wurde.

Die Anzeige zur Inbetriebnahme in der NB **IV.1.5** dient der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlage. Rechtsgrundlage sind jeweils §§ 21, 22 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 52 BImSchG und § 76 Abs. 2 BbgBO. Nach diesen Bestimmungen ist es Aufgabe der Überwachungsbehörden, die Einhaltung des ArbSchG, der BbgBO und des BImSchG und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und den Anlagenbetreiber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten. Die Anzeigepflicht gegenüber dem LfU ist zudem erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Dazu gehört auch eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlage (NB **IV.1.6**).

2.2.2 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die Nebenbestimmungen unter **IV.2** sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der beantragten Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Schallimmissionen

Grundlage der Bewertung sind die in der Schallprognose dargelegten Schutzbedürftigkeiten. Alle schalltechnischen Berechnungen wurden für insgesamt 10 maßgebliche Immissionsorte (IO) um den Anlagenstandort durchgeführt. Diese Nachweisorte stellen sich als Orte höchster Belastung durch Geräuschimmissionen dar. Die Gebietseinstufungen ergeben sich nach TA Lärm Nr. 6.6 aus den Festsetzungen in Bebauungsplänen. Liegen keine Festsetzungen für die Gebiete vor, werden sie nach dem Flächennutzungsplan bzw. entsprechend der tatsächlichen Nutzung eingestuft.

Vorbelastung

Die Geräuschvorbelastung setzt sich aus drei weiteren Windkraftanlagen vom Typ Enercon E160EP5E3 im Vorranggebiet Windnutzung Nr. 45 „Prenden“ zusammen.

In der Beurteilungszeit relevante Emissionsquellen aus sonstigen emittierenden Anlagen, die einen relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können, sind durch den Gutachter im Vorfeld untersucht worden (6 Quellen). Weitere haustechnische Anlagen, die einen zu berücksichtigenden relevanten Immissionsbeitrag hervorrufen können, sind durch den Gutachter nicht festgestellt worden. Die Schallausbreitung wurde mit dem alternativen Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 durchgeführt.

Zusatzbelastung

Für den Anlagentyp Enercon E-160EP5E3 im Mode 0s liegt zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung nur eine Herstellerdokumentation vor. Das heißt, dass für diesen Anlagentyp bisher noch keine FGW-konformen Messungen erfolgten.

Folgende Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung einschließlich einer oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % werden für die untersuchten IO prognostiziert [Angaben in dB(A)] (Tabelle 3):

Tabelle 3: Beurteilungspegel der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelas- tung (ZB)	Gesamtbelas- tung	Richtwertab- stand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
A	Prenden, Am Golfplatz 1	45	37	28,60	37	16
B	Prenden, Waldweg 51	40	36	27,47	36	13
C	Prenden, Waldweg 3	40	39	29,48	39	11
D	Campingplatz Mittelpren- densee	45	39	27,66	40	17
E	Sophienstädt, Zum Mittel- prendener	40	36	25,71	36	14
F	Sophienstädt, Am Wies- engrund 1	40	33	24,18	34	16
H	Biesenthal. Akazienallee 1	40	35	36,29	39	4
I	Biesenthal, Umlandstraße 19	40	34	34,34	37	6
J	Biesenthal, Vereinsge- lände Kleiner Wulkensee e.V.	40	36	37,23	40	3

Aufgrund des erhöhten Schutzanspruches in der Nachtzeit genügt die Prüfung des Nachtbetriebes den Anforderungen an die Schutzprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Nr. 3.2.1 TA Lärm.

Beim IO G handelt es sich um ein Büro einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Da der Betrieb während des Nachtzeitraumes nicht besetzt ist, wurde der Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum nach Nr. 6.1 b) TA Lärm als maßgeblich angesetzt (Tabelle 4)

Tabelle 4: IRW, Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung am IO G

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung (ZB)	Gesamtbelastung	Richtwertabstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
G	Biesenthal, Ruhlsdorfer Str. 61 (Büro)	65	44	40,85	46	24

Tieffrequente Geräusche

Nach TA Lärm Nr. 7.3 i. V. m. A.1.5 TA Lärm und unter Berücksichtigung der DIN 45680 Ausgabe März 1997 stellt die Einhaltung der zugehörigen Immissionsrichtwerte in der Regel einen ausreichenden Schutz der Wohnnutzung sicher.

Im vorliegenden Fall kann dies für die Zusatzbelastung gewährleistet werden.

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich untersuchte Immissionsorte (IO H, IO I und IO J) im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage. Der Richtwertabstand beträgt an diesen maßgeblichen Immissionsorten weniger als 10 dB(A).

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An allen Immissionsorten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 und Nr. 6.7 TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung nicht überschritten. Die Immissionsrichtwerte werden eingehalten, so dass die Anforderung der Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm erfüllt wird.

Es wird festgestellt, dass die Prognose insgesamt plausibel und prüffähig ist. Die Prognose ist geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen. WKA und Anlagen, in deren Wirkbereich sich die zu prüfenden Immissionsorte befinden, sind berücksichtigt worden.

In der Nutzungszeit von 6:00 bis 22:00 Uhr ist ebenfalls kein Richtwertkonflikt feststellbar. Immissionsorte befinden sich am Tag nicht, nachts aber im TA Lärm-Einwirkungsbereich der WKA selbst.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schallleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Begründung der Nebenbestimmungen zum Schallschutz

Die durch die Genehmigung erfasste WKA ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den WKA-Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 zu entsprechen.

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb ohne weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt. Geräuschanteile der Einzelanlagen sind in den Berechnungstabellen bekannt gegeben.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist am IO J der geringste Zusatz-Richtwertabstand, entsprechend der Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen (Tabelle 5). Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

Tabelle 5: IRW, Vorbelastung, Zusatzbelastung und Gesamtbelastung am IO J

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
J	Biesenthal, Vereinsgelände Kleiner Wulkensee e.V.	40	36	37,23	40

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt

wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für den Betriebsmodus Mode 0s angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA-Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA-Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem beruht die Planung auf Angaben des Herstellers.

Mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA-Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ -Spektrums unter Hinweis VI.16 nicht überschreitet.

Liegt vor Durchführung der Messung zwischenzeitlich ein zusammenfassender Referenzbericht über eine Mehrfachvermessung für diesen Anlagentyp und für die genehmigten Betriebsweisen vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Schallimmissionsprognose laut Herstellerangabe verwendeten maximalen Emissionspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann dieser gemäß Nr. 5.2 Abs. 2 WKA-Erlass an Stelle der Abnahmemessung anerkannt werden.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK-Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist die im Antrag enthaltene Schattenwurfprognose Nr. S-IBK-4130124 vom 09.01.2024 der Ingenieurbüro Kuntzsch GmbH.

In der Schattenwurfprognose werden die Auswirkung der beantragten WKA (WEA 4) als Zusatzbelastung und weitere drei Vorbelastungswindkraftanlagen im Windeignungsgebiet bzw. Vorranggebiet „Prenden“ berücksichtigt. Dazu wurden die astronomisch möglichen Schattenwurfzeiten an sechs repräsentativen Immissionsorten, die sich im Einwirkungsbereich der geplanten WKA befinden können, untersucht. Die IO werden nach den örtlichen Gegebenheiten an den Wohnhausrändern mit der höchsten Nähe zum Windfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA ausgewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde für die IO A, IO B, IO D und IO E der „Gewächshausmodus“ eingestellt. Für die IO C und IO F wurde der Ausrichtungsmodus „Feste Richtung“ gewählt.

Zum Einsatz kommt dabei die Berechnungssoftware WindPro – Modul SHADOW, Version 3.5.584). Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an allen untersuchten IO, außer am IO F, zu Schattenwurf kommen kann und dieser die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag an den Immissionsorten in Prenden (IO A, IO B), am IO D (Campingplatz) und am IO E in Biesenthal (Büro der Firma Korduan) überschreitet. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diese IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier beantragte WKA verursacht werden.

Durch die Zusatzbelastung (eine WKA) kommt es nur an den Immissionsorten IO E und IO F zu Schattenwurf. Am IO E werden die Richtwerte für die tägliche und jährliche Beschattungsdauer dabei überschritten. Auf die IO A-IO D hat die geplante WKA keinen Einfluss.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, ist die geplante WKA mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, das die zusätzliche WKA am betroffenen IO E in Biesenthal unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können (Hinweis VI.15).

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragte WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den Nebenbestimmungen IV.2.11 bis IV.2.15 sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eiswurf und Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 i. V. m. § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Bauvorschriften (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Für den Anlagentyp Enercon E-160 ist ein Mindestabstand von 489 m zu schützenswerten Objekten einzuhalten.

In der Umgebung der beantragten WKA befinden sich die Bundesautobahn A11 in einem Abstand von ca. 578 m und die Landstraße L294 in einer Entfernung von ca. 870 m. Da die geltenden Abstände von der WKA 4 zu den umliegenden Verkehrswegen ausreichend sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf oder Eisfall ausgeschlossen werden kann.

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet. In den Antragsunterlagen befindet sich das Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Mittelbarnim mit der Referenz-Nr.: 2024-D-068-P3-R2A – ungekürzte Fassung, erstellt durch F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG. Im Gutachten wird die geplante Anlage als WEA 4 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage befinden sich drei weitere WKA im Genehmigungsverfahren.

Das Gutachten kommt unter Punkt 6. zusammenfassend zum Ergebnis, dass der Nachweis der Standorteignung durch den Vergleich mit den Auslegungslasten erbracht wurde und es keine betrieblichen Einschränkungen zum Schutz der zu betrachteten WKA bedarf.

Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt „Energie sparsam und effizient verwendet wird“. Es ist damit Teil der als Genehmigungsvoraussetzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) einzuhaltenden Betreiberpflichten. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

2.2.3 Baurecht

Bauplanungsrecht

Die geplante Windkraftanlage „WEA 4“ befindet sich in einem ausgewiesenen Windvorranggebiet gemäß Festlegungskarte des beschlossenen Regionalplans der Regionalen Planungsabteilung Uckermark-Barnim.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhabengrundstück für die WKA befindet sich an einer öffentlich gewidmeten Straße. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WKA 4 erfolgt über die vorhandene und baulich zu verändernde Direktzufahrt zur L 294, Abs. 030, km 2,480 in Stationierungsrichtung links.

Das geprüfte Brandschutzkonzept sieht die Errichtung von zwei Löschwasserbrunnen vor. Damit ist die Erschließung gesichert.

Auch öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die „großen Abstandsflächen“ nach § 6 Abs. 9 BbgBO von der WEA 4 liegen nicht vollständig auf dem Vorhabengrundstück, die reduzierten schon. Daher wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen gestellt. Der Eigentümer der betroffenen Grundstücke wurde beteiligt. Die von der Rechtsanwaltskanzlei am 05.07.2024 fristgerecht vorgetragenen Ablehnungsgründe sind nicht einschlägig. Zu den einzelnen Vorwürfen:

Unzulässige Unterschreitung der gesetzlich vorgesehenen Abstände

Nach § 67 Abs. 1 BbgBO soll die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften auf Antrag zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind.

Es besteht folglich grundsätzlich die Möglichkeit, auch von den Anforderungen an Abstandsflächen von baulichen Anlagen mit gebäudeähnlicher Wirkung abzuweichen.

Die beantragte reduzierte Abstandsfläche ist nicht auf „null“ reduziert. Daher handelt es sich nicht um eine Abweichung von förmlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts, sondern um materiell-rechtliche Anforderungen. Eine solche Abweichung ist zulässig.

Missachtung der Schutzziele der Abstandsflächen

Brandschutzabstände sind unter § 30 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO geregelt. Diese haben eine andere Bedeutung, Anforderung und Ausdehnung als Abstandsflächen nach § 6 BbgBO. Außerdem sind (wenn erforderlich) Brandschutzabstände nur gegenüber vorhandenen und nach den geltenden Bauvorschriften zulässigen künftigen Gebäuden bei einem Grenzabstand von weniger als 2,5 m wirksam festzulegen. Ein solcher Grenzabstand ist nicht vorgesehen. Daher sieht auch das geprüfte Brandschutzkonzept keinen größeren Grenzabstand vor. Das geprüfte Brandschutzkonzept sieht jedoch geeignete Maßnahmen zum Brandschutz vor.

Verletzung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots

Die Antragstellerin sieht unter anderem im geprüften Brandschutzkonzept Löschwasserentnahmestellen mit einer ausreichenden Löschwasserverfügbarkeit vor. Daher wird sich aus der Realisierung des Bauvorhabens keine weitergehenden Verpflichtungen zur Löschwasserbereitstellung für die Eigentümerin des Nachbarflurstücks ergeben, als nicht auch ohne diesem bestünden.

Entgegenstehende Planung auf dem Grundstück der – Beeinträchtigung der Ausnutzbarkeit des Grundstücks

Der unteren Bauaufsichtsbehörde liegt derzeit kein Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG für Errichtung und Betrieb von WKA auf dem Nachbargrundstück zur Beteiligung vor. Daher kann diese in diesem Genehmigungsverfahren auch nicht durch die untere Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt werden.

Kein planungsrechtliches Erfordernis der Abstandsflächenreduzierung

Der integrierte Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark wurde zwischenzeitlich genehmigt und ist am 23.10.2024 in Kraft getreten. Damit entfaltet der Regionalplan eine Ausschlusswirkung, da die an die Planungsregion gestellten Ziele zur Flächenausweisung erfüllt werden. Der Antragstellerin kann daher ein solches Planungsrisiko der Standortverschiebung außerhalb des Vorranggebietes nicht zugemutet werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde soll auf Antrag auf Abweichungen nach § 67 BbgBO zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Satz 1, vereinbar sind. Eine Alternativenprüfung ist dabei nicht vorgesehen.

Brandschutz

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach

§ 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung. Der vorbeugende Brandschutz ist damit gesichert.

2.2.4 Wasserrecht

Gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Bauvorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet, jedoch kann diese Anlage eine erhebliche Gefahrquelle für das Grundwasser darstellen. Durch die Nebenbestimmungen unter **IV.4** wird sichergestellt, dass nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 AwSV müssen Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Bei einer Betriebsstörung mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Erforderlichenfalls ist das betroffene Anlagenteil zu entleeren und/oder die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist beim Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge an wassergefährdenden Stoffen unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu melden (§ 24 AwSV).

2.2.5 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der RL 2006/42/EG ergeben, waren die NB unter **IV.5** erforderlich.

Die NB **IV.5.1** findet ihre Begründung in den §§ 15 und 16 sowie Anhang 2 der BetrSichV.

Die im Turm vorgesehene Aufstiegshilfe zum Heben von Personen (Servicelift) ist nach § 2 Abs. 13, Anhang 2, Abschnitt 2 Nr. 2b der Betriebssicherheitsverordnung eine Aufzugsanlage im Sinne der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie) und damit eine überwachungsbedürftige Anlage nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen. Diese Anlagen unterliegen besonderen Prüfbestimmungen und werden deshalb auch in einer bundesweiten Anlagenkataster erfasst. Die Nebenbestimmung ist notwendig, um die Aufnahme in das Kataster sicherzustellen.

Da es sich bei der Turmeingangstür um einen Notausgang im Sinne der Arbeitsstättenverordnung handelt, muss sichergestellt sein, dass Beschäftigte im Notfall den Turm schnell und ohne Hilfsmittel verlassen können. Daher war die NB **IV.5.2** zu erlassen.

NB **IV.5.3** findet ihre Begründung in § 5 BetrSichV in Verbindung mit RL 2006/42/EG, Artikel 5.

Bei einer Windkraftanlage handelt es sich um mehrere unvollständige Maschinen die in einen sicherheitstechnischen und funktionellen Zusammenhang betrieben werden. Der Hersteller der gesamten Maschine (WKA) hat in seinem Konformitätsbewertungsverfahren sicherzustellen, dass diese den Schutzzielen der Maschinenrichtlinie entspricht und bestätigt dies mit der EG-Konformitätserklärung.

2.2.6 Abfallrecht und Bodenschutz

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde (uAWB) auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen, die sich aus dem KrWG ergeben, waren die NB unter **IV.6** erforderlich

Gemäß BVerwG-Urteil vom 17. Oktober 2012 (Az. 4 C 5.11). soll durch „geeignete Maßnahmen gewährleistet werden, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann. Nach § 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 72 Abs. 2 BbgBO sind die Anlagen nach dem Ende der Nutzungsdauer vollständig zu beseitigen. Ein Verbleib von Fundamenten im Erdreich ist grundsätzlich unzulässig (siehe auch VGH Hessen vom 12.01.2005, Aktenzeichen 3 UZ 2619/03) (NB **IV.6.3**)

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Bauvorhaben „Windpark Mittelbarnim an der A 11 WEA 4“ heißt es in Pkt. 3.1.1: „Es liegen derzeit keine Anhaltspunkte auf eine Altlastenbelastung im und um das Vorhabengebiet vor.“ Diese Aussage ist nicht zutreffend. Unmittelbar nördlich der Vorhabenfläche (Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 29 und 30 teilweise) befindet sich die ehemalige Militärfläche „M 06/08 Objekt 5005“. Aus der historischen Vornutzung ergeben sich für das Umfeld der geplanten WKA jedoch keine Anhaltspunkte für stofflich-schädliche Bodenveränderungen aus denen ein Handlungsbedarf abzuleiten wäre (**IV.6.4**).

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 Satz 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Gemäß § 7 BBodSchG haben die Pflichtigen bei der Nutzung eines Grundstückes, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Bodeneingriffe oder sonstige Verrichtungen hervorgerufen werden können (**IV.6.5**).

2.2.7 Straßenrecht

Landesbetrieb Straßenwesen

Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Landesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG). Gemäß § 24 Abs. 1 dürfen bauliche Anlagen jeder Art an freier Strecke, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Entsprechend § 24 Abs. 9 BbgStrG kann in begründeten Ausnahmefällen eine Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Anlage erteilt werden. Nach Prüfung wurde die Anbindung an die verändernde Direktzufahrt zur L 294, Abs. 030, km 2,480 in Stationierungsrichtung links für geeignet befunden. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Abs. 9 BbgStrG konnte unter Berücksichtigung der NB unter **IV.7** erteilt werden.

Autobahn GmbH

Grundsätzlich gelten wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen auch für WKA die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Das maßgebliche Bauteil für die straßenrechtliche Abstandbestimmung ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze einer WKA. Außerdem darf von der errichteten einzelnen WKA keine ablenkende oder störende Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgehen.

Die A11 ist im betreffenden Bereich vierstreifig ohne regelgerechten Standstreifen ausgebaut. In diesem Autobahnabschnitt sind im bestehenden Trassenverlauf in den zurückliegenden Jahren bauliche Erhaltungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen durchgeführt worden. Für eine grundhafte Erneuerung der Autobahn ist der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss Gesch-Z.: 2104-31101/0011/010 vom 22.12.2015 erlassen worden. Dieser ist in Teilen noch nicht umgesetzt. Dies betrifft den Bereich des Baugrundstückes für die geplante WKA. Demnach werden künftig an den Richtungsfahrbahnen planfestgestellte bauliche Erhaltungsmaßnahmen zum grundhaften Ausbau der A11 (Anbau von Standstreifen, Errichtung Wildschutzzaun, Umsetzung Landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen) vorgenommen. Eine genaue zeitliche Einordnung dieser Maßnahmen ist derzeit nicht möglich. Die rechtsverbindlichen Festlegungen des o. g. Planfeststellungsbeschlusses sind bei der weiteren Planung des o. g. Vorhabens zu beachten.

Die geplante WKA „WEA 4“ vom Typ Enercon E160EP5E3 hat am Standort bei einer Gesamthöhe von etwa 247 m einen Abstand von ca. 493 m zwischen der waagrecht stehenden Rotorblattspitze bis zum befestigten Fahrbahnaußenrand der Autobahn.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit wurde geprüft, ob sich Verkehrsflächen der Autobahn im Gefahrenradius (vgl. OVG Koblenz, NVwZ-RR 2006, 768; OVG Magdeburg, Beschl. v. 09.02.2006 -2 M 71/05, BeckRS 2008, 33 042) der geplanten WKA am Standort WEA 4 befinden. Im vorliegenden Fall ergibt sich durch den Einsatz des WKA-Typs Enercon E160EP5E3 mit 166,6 m Nabenhöhe und 160 m Rotordurchmesser ein Gefahrenradius von 489,9 m (1,5fache Summe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser). Somit befindet sich die A11 nicht im Gefahrenradius der geplanten WKA.

Aufgrund der Einhaltung des vg. Minimalabstandes der Rotorblätter zur Fahrbahnkante der A11 von über 100 m sind anbaurechtliche Belange des § 9 FStrG nicht berührt. Die Hinweise unter VI.41 bis VI.43 sind zu berücksichtigen.

Insgesamt stehen dem geplanten Vorhaben straßenrechtliche Belange nicht entgegen.

2.2.8 Luftfahrt

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung der Windkraftanlage WEA 4 des Anlagentyps Enercon E160EP5E3-5.56 MW mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m so- mit einer Gesamthöhe von 246,60 m über Grund. Die Rotorblattlänge dieses Typs beträgt 78,30 m.

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter (Tabelle 6):

Tabelle 6: Standortparameter der beantragten WKA 4

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84										Anlagentyp		WKA in	Ge- lände	Ge- samt- höhe in	Gem.	Flur	Flur- stück		
											Enercon	E160EP5E3	m üGND	in mNN	in m NN*					
	N						E				NH	RD								
4	52	°	47	'	07.4183	"	13	°	35	'	40.776	"	166,6	160	246,60	48,00	294,60	B	1	30

*Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 29.02.2024 (ELiA Februar 2024)

Das Plangebiet befindet sich in einem Waldstück südwestlich der Stadt Eberswalde-Finow zwischen den Ortschaften Prenden, Sophienstadt und Melchow im Landkreis Barnim.

Der geplante Standort befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlage soll ca. 8,3 km südwestlich des Verkehrslandeplatzes Eberswalde-Finow errichtet werden. Der Verkehrslandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den vg. Verkehrslandeplatz wurde ein Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG (a. F.) verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Der vg. Verkehrslandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziffer 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10 km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert den angezeigten Standort.

Des Weiteren soll die Anlage ca. 14 km südwestlich des Hubschraubersonderlandeplatzes Eberswalde errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den vg. Hubschraubersonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der vg. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10 km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich des vg. Hubschraubersonderlandeplatzes überlagert den angezeigten Standort nicht.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme der DFS GmbH vom 14.06.2024, Az. OZ/AF-Bb 11241a liegt vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der WKA 4 (siehe Koordinatenangaben gem. Tabelle 6) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) (geändert mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 28.12.2023 B4) an der Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Hinsichtlich des Einsatzes einer BNK wird die Erweiterung des Wirkungsraumes mit Blick auf den Verkehrslandeplatz Eberswalde-Finow empfohlen.

Zivile und/oder militärische Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen sind durch das gegenständliche Vorhaben nicht betroffen.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs Enercon. Unter Berücksichtigung der vg. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den Nebenbestimmungen unter IV.8.3 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 171 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlage ist eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhenpunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 85,50 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden (NB IV.8.3.2).

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis/Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 29.02.2024 (ELiA Februar 2024) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten

System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab, dass bei Erweiterung des Wirkungsraumes auf 10 km um die hier in Rede stehende Anlage keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die gem. Anhang 6 Abschnitt 3 zur Prüfung der zivilen Landesluftfahrtbehörden erforderlichen Unterlagen wurden nicht vollständig eingereicht. Eine abschließende Entscheidung kann bis zum Eingang der fehlenden Nachweise nicht getroffen werden (.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich (NB IV.8.2.1 bis IV.8.2.3).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage WEA 4 des Anlagentyps Enercon E160EP5E3-5.56 MW mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einem Rotordurchmesser von 160 m somit einer Gesamthöhe von 246,60 m über Grund ist diese als Luftfahrthindernis einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an der hier in Rede stehenden Windkraftanlage WEA 4 keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen, wenn der Wirkungsraum von 4 km auf 10 km um das Hindernis erweitert wird.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

2.2.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2023 (Brutvögel, Ameisen) und 2024 (Fledermäuse).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Prüfschritt Vorhandene Daten

Von der Antragstellerin wurden zur Fauna folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erfassung und Bewertung der Brutvögel im Bereich des geplanten Windparks Mittelbarnim an der A11 – Endbericht 2023,
- Dokumentation der chiropterologischen Untersuchung der Eingriffsflächen für das Windenergieprojekt „Mittelbarnim“.

Prüfschritt Eignung der Daten

Als nächstes wurde ermittelt, ob die Daten auch geeignet sind. Die o. g. Gutachten waren hinsichtlich der Voraussetzung „ausreichende räumliche Genauigkeit“ genauer zu prüfen.

Die Untersuchungsradien der avifaunistischen Untersuchungen für Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 überlagern sich in der Summe weitgehend mit den für die beantragten WEA erforderlichen Untersuchungsradien, daher ist das Kriterium der ausreichenden räumlichen Genauigkeit erfüllt. Aufgrund der Lage im Wald können Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln ausgeschlossen werden, für sie sind Daten nicht erforderlich.

Im Hinblick auf Fledermäuse können die vorliegenden Untersuchungen aufgrund der nun geltenden Anforderungen des AGW-Erlass (Stand 25.07.2023) nicht herangezogen werden. Dazu der Vollzugsleitfaden S. 13 „Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse in Form von Abregelungen hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind.“

Prüfschritt Aktualität der Daten

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens des LfU, Referat N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 WindBG heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Da die Erfassung der Brut- und Großvögel 2023 erfolgte, ist von einer ausreichenden Aktualität auszugehen.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz 1 Rotmilan => Graben zum Finowfließ ca. 1.450 m, d. h. im erweiterten Prüfbereich,
- Brutplatz 2 Rotmilan / Schwarzmilan => Golfplatz ca. 1.200 m Übergangsbereich zentraler / erweiterter Prüfbereich.

Für die Vorkommen von Rotmilan im Übergangsbereich vom zentralen Prüfbereich zum erweiterten Prüfbereich gibt es keine Angaben, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen.

Die geplante WEA 4 befindet sich mitten in einem großen Waldgebiet. Der Rotmilan meidet – aufgrund des artspezifischen Verhaltens – das Vorhabengebiet. Nahrungsflüge finden entlang von Randlinienstrukturen (Übergang Wald / Offenland; Hecken) statt. Größere zusammenhängende Waldgebiete werden zur Nahrungssuche nicht überflogen bzw. genutzt. Somit ist mit einem regelmäßigen Überflug über die Waldflächen in Richtung der Windkraftanlage nicht zu rechnen.

Die Anordnung von Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG in Verbindung mit § 45b BNatSchG in Bezug auf das Tötungsverbot sind nicht erforderlich.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Bauzeitenregelungen (NB IV.9.1 bis IV.9.4)

Bauzeiten bei geplanten WEA im Wald für Waldfällung / Rodungen

Zur Errichtung der WEA und entlang von Zuwegungen ist die Fällung und Rodung von Wald erforderlich. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Fällungen außerhalb der Besetzungszeit der betroffenen Quartiere bzw. außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Es wurden folgende Brutvogelarten nachgewiesen:

Auf der Vorhabenfläche bzw. im unmittelbaren Umfeld befinden sich Brutreviere häufiger Brutvogelarten (z. B. Tannenmeise, Buchfink, Baumpieper) und Trauerschnäpper und Buntspecht. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Baumfällungen und die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgen.

Fällung von Gehölzen mit Potential als Winterquartier für Fledermäuse

Den Unterlagen zufolge werden Bäume mit (Winter-)Quartierpotential für Fledermäuse beseitigt. Da Fledermäuse häufig ihre Quartiere wechseln und im vorliegenden Fall auch eine Nutzung im Winter nicht ausgeschlossen werden kann, ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dazu sind die bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens und der Zuwegung zu fällenden Gehölze vor der Fällung fachgutachterlich auf Besatz zu kontrollieren. Sofern dabei durch Fledermäuse besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden, ist die Fällung abubrechen und mit Hilfe von fachgutachterlich angebrachten Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Das Anbringen der Ein-Wege-Reusen hat vor der Winterruhe, d. h. im Zeitraum von September bis November zu erfolgen. In dem Fall kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Bauzeitenregelung nach Fällung des Waldbestandes

Nach der erfolgten Fällung des aufstockenden Waldbestands ist eine Besiedlung der entstandenen Offenflächen durch Brutvögel, z. B. Heidelerche oder Zaunkönig möglich. Zur Vermeidung von Tötungen und zum Schutz von Fortpflanzungsstätten sind die anschließenden Baumaßnahmen (z. B. Rodung der Stubben, Planierung der Flächen) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen Arten durchzuführen. Es handelt sich dabei nicht um Arten mit einer wieder genutzten Niststätte, daher können Baumaßnahmen in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Falls dies nicht erfolgt, ist ein Weiterbau erst nach dem 1. September des Jahres möglich.

Fledermäuse (NB IV.9.5 und IV.9.6)

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WEA 4 innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBGVerhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall sind keine Arten nach § 45b Anhang 1 betroffen und somit keine Maßnahmen für diese erforderlich. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45b BNatSchG erforderlich sind, gehe ich davon aus, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Ob die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, kann seitens des LfU, Referat N1 nicht beurteilt werden, da die Kosten der IV.9 aufgeführten Maßnahmen nicht bekannt sind. Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW/Jahr. Im konkreten Fall bei einer WKA mit 5,56 MW bedeutet dies:

$5,56 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 94.520 \text{ €} +$

$5,56 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 66.720 \text{ €},$

d. h. in der Summe 161.240 €.

Es wird davon ausgegangen, dass die unter IV.9 aufgeführten Maßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Es ist der Antragstellerin jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgutes Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 1.506 m² (Vollversiegelungsäquivalent).

Fundament 453 m²

Zuwegung + Kranstellflächen 2.105 m² (entspricht 1.053 m² Vollversiegelungsäquivalent)

Mit den Maßnahmen A5 (Erstaufforstung Gussow) und A4 (Abriss und Entsiegelung ehemaliges Ferienfreizeitgelände; Naturwaldzelle Wandlitz) können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Schutzgutes Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte in dem Jahr 2023 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Der Kartierungsbogen liegt vor.

Durch die Errichtung der Windkraftanlagen (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 2.210 m² und ein temporärer Verlust von 5.890 m² Wald.

Der monotone Kiefernforst (Wirtschaftswald) wird im Oberstand fast ausschließlich von der Kiefer dominiert, anteilig sind Birken beigemischt, die vor allem an vereinzelt lichter Stellen sowie entlang von Waldwegen im Unterstand gruppenweise bzw. baumreihenartig vorhanden sind. Die Bodenbedeckung wird durch Drahtschmiele, Landreitgras, Moose und vereinzelt Heidelbeere geprägt. Es handelt sich um Wirtschaftswald mit mittlerem Baumholz (67-70 Jahre) mit einem sehr geringen Totholzanteil.

Mit den Maßnahmen

- A3 „Waldumbau Rabenluch → Umfang 12.222 m² und
- A5 „Erstaufforstung mit Waldrandgestaltung Gussow“ → Umfang 3.980 m²

kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Nachweis der rechtlichen Sicherung (NB IV.9.15)

Der Nachweis der rechtlichen Sicherung erfolgte durch Vorlage des Antrags auf Eintragung vom 05.12.2024. Da der Grundbucheintrag noch nicht vorliegt, ist der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung zu erbringen.

Zu Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im konkreten Fall nicht vor.

Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Der Standort der geplanten Anlage befindet sich vollständig im ca. 5.591 ha großen Landschaftsschutzgebiet Wandlitz - Biesenthal - Prenderer Seengebiet (DE 3247-601). Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet eine vielfältige Kulturlandschaft mit naturnahen Wiesen, artenreichen Äckern, Mischwäldern und Mooren, deren Erhalt gewährleistet werden soll. Ziel ist die Erhaltung von z. T. naturnahen Waldflächen und die Sicherung und Entwicklung als Erholungsgebiet.

Die beantragte WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Hauptgebiet „Nordbrandenburgisches Wald- und Seengebiet“ und in der Untereinheit „Eberswalder Tal“. Für den Bemessungskreis wurden die Wertstufe 2 und die Wertstufe 3 wie folgt ermittelt:

Wertstufe 2

Die Trasse der Autobahn verläuft durch das geschlossene Waldgebiet des westlichen Barnims bzw. des Eberswalder Tals. Durch Lärm- und Schadstoffbelastung sowie die Zerschneidungswirkung (wenige Quermöglichkeiten) ist die Erlebniswirksamkeit deutlich abgeschwächt. Kleinflächig sind auch Offenlandbereiche entlang der Autobahn betroffen (anteilig Golfplatz). Die Vielfalt der Landschaft wird durch den dominierenden Kiefernforst als gering eingestuft, im Bereich des Offenlandes gliedern lediglich Gehölzbestände entlang von Wegen/Autobahn die Landschaft. Aufgrund der Nutzung als Forst (überwiegend eintönige Monokultur) bzw. Ackerland sowie als Golfplatz liegt eine geringe Naturnähe vor. Die Eigenart ist durch die intensive Nutzung (Autobahn, Forst, Ackerbau) als sehr gering bis gering einzustufen. Zusammenfassend ist der ästhetische Eigenwert entlang der Autobahn als sehr gering einzustufen.

Wertstufe 3

Im untersuchten Raum sind zusammenhängende Waldgebiete mit der Waldkiefer als dominierendem Baum prägend. Das Relief ist mäßig bewegt, die kuppigen Erhebungen sind deutlich wahrnehmbar. Im Nahbereich der Siedlungen Sophienstädt, Prenden und Biesenthal sind kleinflächig Offenlandbereiche mit einer besonderen Erlebniswirksamkeit und mittleren bis hohen Vielfalt an Strukturen vorhanden. Hierzu zählen auch Alleen entlang von Straßen sowie die in Wald eingebetteten Gewässer wie der Große Wukensee, Mittelprendensee und Bauersee sowie das Finowtal im Osten. Entsprechend ihrer Naturnähe bzw. landschaftstypischen Eigenart und Harmonie wurde das LSG „Wandlitz-Biesenthal-Prender Seengebiet“ sowie das FFH- und NSG „Rabenluch“ und „Finowtal-Pregnitzfließ“ ausgewiesen. In Flächen mit Kiefernforst ist von einer geringen bis mittleren Naturnähe auszugehen. Die landschaftstypische Eigenart ist als mittel (großflächiger Waldbestand, jedoch Forst) bis hoch (Niederungsbereiche, Gewässer, Siedlungsgebiete) einzustufen. Über das gesamte Gebiet erstreckt sich der Naturpark Barnim. Insgesamt ist von einem mittleren bis hohen ästhetischen Eigenwert der Landschaft auszugehen. Entgegen der gutachterlichen Aussage findet die Sichtverschattung gemäß Kompensationserlass Windenergie vom 31.01.2018 bei der Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Berücksichtigung. Es befinden sich gegenwärtig noch keine Windkraftanlagen als Vorbelastung im Bemessungskreis. Somit sehen wir eine mittlere Einstufung (650 €) in der Wertstufe 3 als angemessen an. Dieser Zahlenwert orientiert sich auch an die Bewertung der benachbarten Anlage (Tabelle 7).

Tabelle 7: Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in %	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
2	8,8	250	22,00
3	91,2	650	592,80
Größere Siedlungen	-	-	
Summe	100		614,80

WEA 4: $614,80 \text{ €} / \text{m Anlagenhöhe} \times 247 \text{ m} = 151.855,60 \text{ €}$

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.2.10 Forstrecht

Das Bauvorhaben betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windkraftanlagen. Dadurch werden 2.212 m² Waldfläche dauerhaft und 6.490 m² Waldfläche zeitweilig auf dem Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 1 und Flur 30 durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als

Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen. Dies wird auf den Ausgleich für die durch die Waldumwandlung verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Naturschutzrecht angerechnet.

Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionenkartierung. Gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg bestehen für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung der vorliegend beantragten Windkraftanlage keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 LWaldG. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht daher weder den Belangen, die sich aus der Waldfunktionskartierung ergeben, noch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Der beantragte Standort der WKA liegt nach dem aktuellen Entwurf des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (Stand 2023) im Vorranggebiet Windenergienutzung (WEN) Nr. 45 Prennden.

Begründung zu den Nebenbestimmungen

Die Befristung der Waldumwandlung (NB **IV.10.1**) einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nebst Rekultivierung ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um dem Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den vollständigen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG sind nach einer Waldumwandlung die nachteiligen Wirkungen für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes vom Verursacher des Eingriffes auszugleichen, es sind innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Ersatzaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen.

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten (NB **IV.10.2**).

Auf der dauerhaften und temporären Waldumwandlungsfläche ruht die kompensationserhöhende Waldfunktion „Mooreinzugsgebiet“ (7400) mit dem Wertigkeitsfaktor 1. Zusammen mit der Grundkompensation (1:1) ergibt sich ein Ausgleichs- und Ersatzverhältnis von 1:2.

Somit ist gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG für die nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme im Flächenverhältnis von 1:1

(Grundkompensation, hier: rd. 2.800 m²) in Form einer Erstaufforstung und für die 1:1 überschießende Kompensationsfläche (hier: 3.510 m²) eine waldverbessernde Maßnahme nachzuweisen.

Nach § 9 Abs. 1 LWaldG ist die Neuanlage von Wald genehmigungspflichtig. Dem Forstamt Barnim liegt für die vom Vorhabenträger vorgeschlagene Kompensationsfläche in der Gemarkung Gusow, Flur 7, Flurstück 310 (hist.194) der Erstaufforstungsbescheid der Oberförsterei Waldsiefersdorf vom 17. Februar 2021 vor, ebenso das für die Anerkennung als Ersatz- und Ausgleichsfläche erforderliche Standortgutachten vom 30.08.2023.

Auf dem Flurstück 310 hat sich der Vorhabenträger über einen Flächendienstleister eine 2.800 m² große Erstaufforstungsfläche als Ersatzmaßnahme für die in Rede stehende dauerhafte Waldumwandlung vertraglich gesichert. Der privatrechtliche Vertrag liegt der unteren Forstbehörde vor und entspricht vollumfänglich den forstrechtlichen Anforderungen.

Ebenso bedingt die zeitweilige Inanspruchnahme der Waldfläche für die Nutzung vorhandener Waldwege und den Aus- und Neubau von Waldwegen als temporäre Baustraßen sowie als Baustelleneinrichtungsflächen für einen Zeitraum bis zu einem Jahr als Kompensationsfolge die Anlage sonstiger Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald. Auch hier ist aufgrund der Lage der Waldflächen im Mooreinzugsgebiet mit einem Kompensationsverhältnis von 1:2 zu rechnen:

$6.490 \text{ m}^2 \times \text{Kompensationsfaktor: } 2 \times 0,1 \text{ (1 Jahr)} = 1.298 \text{ m}^2$.

Es ergibt sich als forstrechtlicher Kompensationsbedarf für die 1:1 überschießende Fläche der dauerhaften Waldumwandlung und für den Ausgleich der zeitweiligen Waldumwandlung mit einem Ersatz- und Ausgleichsverhältnis von 1:2 ein Kompensationserfordernis von insgesamt 0,36 ha Waldumbaufläche.

Die Waldumbaumaßnahme soll gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen auf einer Fläche von insgesamt 1,00 ha in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 13/1, Flur 1 im sogenannten „Rabenluch“ umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine kommunale Waldfläche. Die Größe der Waldumbaufläche könnte entsprechend der Vorgaben der unteren Forstbehörde reduziert werden.

Dem Forstamt Barnim liegt der entsprechende Vertrag über die Zurverfügungstellung der Erstaufforstungsfläche vor. Eine Vereinbarung mit der Stadt Biesenthal über die Umsetzung der Waldumbaumaßnahme im „Rabenluch“ ist noch ausstehend und nach Vertragsabschluss der unteren Forstbehörde nachzureichen (NB IV.10.10).

Die gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG als Ersatz bestimmte Erstaufforstung ist auf dafür geeigneten Grundstücken vorzunehmen. Die Eignung des zur Erstaufforstung bestimmten Grundstücks erstreckt sich zum einen auf den Nachweis, dass auf diesem überhaupt eine Erstaufforstung nachhaltig zielführend erscheint. Zum anderen umfasst die Eignung den Abgleich des zu bewertenden forstlichen Standortes mit der Ausführungsplanung hinsichtlich zu wählender Baum- und Straucharten, Vorbereitungsarbeiten, Pflanzverfahren und Baum- und Strauchartenspektrum. Dafür war als Grundlage eine Anbauempfehlung/Standortgutachten vorzulegen.

Pflanzmaßnahmen sind zeitnah (am besten vorab) anzuzeigen und die Lieferscheine schnellstmöglich vorzulegen, um Probleme, die die Abnahme gefährden, schnellstmöglich zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV) (NB IV.10.5).

Die Einschränkung der Verwendung auf gebietseigene Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“.

Im Falle einer Nichtanerkennung einzelner Positionen muss eine eindeutige Auffindbarkeit der Pflanzen gegeben sein.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG. Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben (NB IV.10.11.1).

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen.

Die Erstaufforstungsfläche in der Gemarkung Gussow liegt im benachbarten Naturraum Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet. Die textliche Darstellung im LBP, S. 38, Gliederungspunkt 4.2.2, 1. Abschnitt, in dem ausgeführt wird, dass die Erstaufforstung zwar außerhalb des Landkreises Barnim im Landkreis Märkisch-Oderland liegt, aber im gleichen Naturraum, ist nicht korrekt.

Die Fristsetzung zur Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mit drei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung deshalb so großzügig bemessen, weil die prognostizierte Verfügbarkeit von geeignetem Pflanzmaterial hier einen Engpass befürchten lässt. Dem Ersatzverpflichteten wird somit ein größerer Spielraum eingeräumt, zulässige Pflanzensortimente auf dem Markt zu erlangen.

Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des Erlasses zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

2.2.11 Denkmalschutz

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) registriert:

BD in Bearbeitung 40856, Biesenthal 60, Kohlenmeiler Neuzeit.

Unter Einhaltung der NB unter **IV.11** stehen dem Vorhaben denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird, eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren der Antragstellerin gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus § 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit

- § 1 und den Tarifstellen 2.1.1 a) und e) sowie 5.1.7.2 der Anlage 2 Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOUmwelt),
- § 1 und den Tarifstellen 1.1.4, 1.8.1 und 1.9.1 der Anlage 1 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO),
- § 1 mit der Tarifstelle 5.2.2.2 der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw),
- §§ 1 und 2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) und
- § 1 mit der Tarifstelle 2.1 der Anlage zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörde (StrVwGebO).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Tarifstelle 2.1.1 a

Nach Tarifstelle 2.1.1 a Anlage 2 der GebOUmwelt war für die Entscheidung über die Genehmigung eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr bemisst sich nach den Errichtungskosten (E). Errichtungskosten

sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die Errichtungskosten wurden von der Antragstellerin mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a ergibt sich mit der Berechnungsformel $3.625 \text{ €} + 0,005 \times E - 500.000$ eine Gebühr von [REDACTED]

Tarifstelle 2.1.1 e

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1 e), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a bis b (hier also von [REDACTED]) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 170 € und höchstens 9.000 €. 3 Prozent aus [REDACTED] ergeben [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach GebOUmwelt beträgt insgesamt:

nach Tarifstelle 2.1.1 a) [REDACTED]

nach Tarifstelle 2.1.1 e) [REDACTED]

b) Baurechtlicher Gebührenanteil

Die Bauggebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung für eine WKA beträgt [REDACTED].

Die Verwaltungsgebühr für die Prüfung der Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlicher Vorschriften beträgt [REDACTED]

Für die Nachbarbeteiligung werden [REDACTED] geltend gemacht.

Die baurechtliche Gebühr beträgt insgesamt somit [REDACTED]

Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 5 zu entnehmen.

c) Forstrechtlicher Gebührenanteil

Der Landesbetrieb Forst macht für die eingeschlossene Waldumwandlungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] geltend (siehe Anlage 4).

d) Gebühr der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)

Seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde für die luftfahrtrechtliche Zustimmung eine Gebühr von [REDACTED] festgesetzt.

Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 6 zu entnehmen.

e) Gebühr des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg (LS)

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg macht für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] geltend.

Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 7 zu entnehmen.

f) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg:

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil
Baurechtlicher Gebührenanteil
Forstrechtlicher Gebührenanteil
Luftfahrtrechtlicher Gebührenanteil
Gebühr Ausnahmegenehmigung LS

g) Auslagen einschließlich Gebühren für die Anfertigung von Kopien

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheids mit Postzustellungsurkunde (PZU) sowie die Paketgebühr für die Versendung der Antragsunterlagen (1 Ordner) betragen

PZU
Paketgebühr

Für das Kopieren des Genehmigungsbescheides zur Versendung an den Nachbarn werden ebenfalls Gebühren nach Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 GebOUmwelt erhoben. Diese betragen für den Genehmigungsbescheid (100 Seiten) insgesamt (0,50 € für die ersten 50 Seiten, schwarz-weiß, je Seite sowie 0,15 € für jede weitere Seite) sowie 1x für die Versendung mit PZU.
Des Gesamtgebühr für die Auslagen beträgt demnach

h) Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gebühr sowie die zu erhebenden Auslagen ergeben in Summe:

Gebühr + Auslagen =

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ergibt sich ein zu zahlender Betrag von:

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Brandenburgische Kostenordnung (BbgKostO)).

VI. Hinweise

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
3. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.

Immissionsschutz

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat T22 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, Referat T22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Ost des Landesamtes für Umwelt (LfU, Referat T13) kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV.1.3.

9. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
10. Dem LfU, Referat T22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
11. Die Inbetriebnahme der WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, Referat T22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
12. Dem LfU, Referat T22 ist eine Anzeige nach § 52b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.
13. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
14. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
15. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermitteln werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfgutachten vom 09.01.2024, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
16. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. D02693750/1.0-de für den Nachtbetrieb folgende Oktav-Schallleistungspegel angegeben (Tabelle 8):

Tabelle 8: Oktav-Schallleistungspegel für den Nachtbetrieb gem. Hersteller

f [Hz]		63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode	L _w	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2
0s	106,8 dB(A)								

17. Nach Punkt 5.1 des WKA-Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav-Schallleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben (Tabelle 9):

Tabelle 9: Oktav-Schalleistungspegel

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Mode 0s	Le,max 108,5 dB(A)	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9

18. Können die in den Nebenbestimmungen festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T22 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

19. Der Prüfbericht Nr. 007/01529-24/017 P01 des Prüfenieurs für Standsicherheit Dipl.-Ing. Bernd Heidenreich vom 31.05.2024 liegt vor.
20. Die Einhaltung der festgelegten (vor Baubeginn abgesteckten) Grundfläche (Abmaße und Grenzabstände) und Höhenlage (Höhe Fußboden- oder Fundamentoberkante) ist der unteren Bauaufsichtsbehörde binnen zwei Wochen nach Fertigstellung der Fundamente durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs nachzuweisen (§ 72 Abs. 9 BbgBO).
21. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist zwei Wochen vorher anzuzeigen. Vorzulegen sind gem. § 83 Abs. 2 BbgBO
- die Bescheinigung des Prüfenieurs für Standsicherheit,
 - die Bescheinigung des Prüfenieurs für Brandschutz und
 - die Dokumentation über den Einsatz von MEB.
22. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie selbst, die Zufahrtswege sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, nicht jedoch vor dem Ablauf von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zur Nutzungsaufnahme.

Wasserrecht

23. Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 AwSV sind zu beachten. Schadensfälle sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
24. Nach § 43 Abs. 1 AwSV ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind.
25. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.

Altlasten / Bodenschutz

26. Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und zu Wasserschutzbereichen sind in Anlage 2 (Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken, 17 Einbauweisen) beschrieben.
27. Die eingesetzten Schmierstoffe und Öle weisen Gefahrstoffmerkmale auf und sind potentiell gefährlicher Abfall. Die Anlieferung, Lagerung und der Umschlag muss in dafür zugelassenen Behältern erfolgen und darf nicht frei zugänglich sein. Bei Wartung, Austausch von Komponenten sowie Stilllegung der Windenergieanlage dürfen die Arbeiten mit diesen Betriebsstoffen nur von qualifiziertem technischen Servicepersonal ausgeführt werden.

Straßenwesen

28. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der WKA gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
29. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
30. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
31. Die Zufahrt ist grundhaft in ausreichender Größe in Asphaltbauweise auszubauen.
32. Es erfolgt im Vorfeld der Ausbaumaßnahmen eine detaillierte Abstimmung mit der Straßenmeisterei Biesenthal.
33. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen. Der vom Antragsteller mit Schreiben vom 05.06.2024 angekündigte Bladelifter ist an Engstellen, insbesondere ab der OD Lanke für den Transport der Rotorblätter zu verwenden.
34. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten oder Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Eberswalde schriftlich zu beantragen.
35. Die Straßenmeisterei Biesenthal ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.

36. Die Belastbarkeit der L29 und besonders der L294 ist für die vorübergehende Belastung durch die Errichtung der WKA gegeben. Jedoch wird daraufhin gewiesen, dass die Fahrbahn der L294 abschnittsweise eine befestigte Breite von lediglich ca. 5,0 m aufweist und der Begegnungsfall LKW-LKW nur in Schrittgeschwindigkeit vollzogen werden kann.
37. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.
Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
Ein eventueller Lichttraumschnitt an Bundes- bzw. Landesstraßen darf ausschließlich von die Vertragsfirmen des LS vorgenommen werden.
38. Etwaige entstandene Schäden an den Fahrbahnen, die durch die Transporte der Anlagenteile am Bundes- bzw. Landesstraßennetz entstehen, sind auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen bzw. der ursprüngliche Straßenzustand ist wiederherzustellen.
39. Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung wird dem Antragsteller nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung in Aussicht gestellt. Dafür notwendige Detailunterlagen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.
40. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
41. Um eine WKA selbst in der Nähe von Straßen hinreichend sicher zu errichten und zu betreiben, sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit des Verkehrs und der Autobahnbenutzer nicht zu gefährden. Höchste Priorität genießen dabei die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.
42. Aus Sicht der Verkehrsbehörde der Autobahn bleibt trotz des großen Abstandes zur A11 die Möglichkeit von Ablenkungen für Verkehrsteilnehmer bestehen, wenn die WKA nach luftfahrtrechtlichen Bestimmungen mit Blinklichtern gekennzeichnet wird.
Zur Minimierung negativer Einflüsse auf die Verkehrssicherheit sowie zur Vermeidung der Ablenkung von Verkehrsteilnehmern hat die nächtliche Kennzeichnung der WKA am Standort WEA 4 wie beantragt mit einem nach Bedarf gesteuerten Befeuerungssystem koordiniert mit den anderen in umliegenden Windpark Mittelbarnim befindlichen WKA (z. B. airspex® oder gleichwertig) zu erfolgen. Diese Art der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn unbedingt einzusetzen.
43. Bei der geplanten WKA ist das Anbringen von Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der A11 ansprechen sollen oder dazu geeignet sind, im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und vor dem Hintergrund des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau ARS 32/2001 des Bundesverkehrsministeriums nicht zulässig. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Jegliche sowohl horizontale

als auch vertikale Schriftzüge oder bildliche Darstellungen, die an den geplanten Anlagen vorübergehend oder dauerhaft angebracht werden sollen, sind nicht genehmigungsfähig.

Forstrecht

44. Es wird empfohlen, Aussaaten von Gras- und Krautfluren zur Schaffung des Krautsaumes bevorzugt mit örtlich oder aus einem Umkreis von bis zu 25 km gewonnenem Heusaatgut von vergleichbaren Standorten vorzunehmen. Zu beernten sind Gras- und Krautfluren, die erkennbar nicht aus jüngeren Ansaaten stammen und weitgehend frei von starkwüchsigen Rhizomstauden oder –gräsern (vor allem Goldrute, Landreitgras, hohe Trespen-Arten) sind.
45. Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.
46. Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.
47. Die Umwandlungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
48. Ansprechpartner vor Ort für den Vollzug der waldrechtlichen Genehmigung ist die zuständige Leiterin des Forstreviers Biesenthal, zum Zeitpunkt der Genehmigung Frau Birgit Großmann (Birgit.Großmann@LFB.Brandenburg.de, Tel.: 033396 871841, Mobil: 0172 151 28 36). Die Antragstellerin wird gebeten, sich laufend mit der Revierleiterin abzustimmen.
49. Aus dem LWaldG lassen sich für den Anlagenbetreiber keine rechtlichen Verpflichtungen zur Anlage von Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrandschutzes (z. B. Löschwasserentnahmestellen, automatische Löschanlagen in den Gondeln der WKA) unmittelbar ableiten. Die Regelung des § 20 Abs. 1 LWaldG „vorbeugender Waldbrandschutz“ - Anlage und Unterhaltung von Brandschutzstreifen richtet sich nur an den Waldbesitzer.
Etwaige Forderungen zur Anlage vorbeugender Brandschutzmaßnahmen (Vorsorgepflichten) finden ihre Grundlage in § 14 BbgBKG. Eine Verpflichtung hierzu erfolgt durch den zuständigen Aufgabenträger, i. d. R. die zuständige Brandschutzdienststelle beim Landkreis.
50. Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten.
Dazu hat die Antragstellerin ein Gutachten vorgelegt. Der Waldbrandschutzbeauftragte der unteren Forstbehörde hat die Unbedenklichkeit am 12.02.2024 bestätigt.

Luftfahrt

51. Jede Änderung an der Windkraftanlage ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
52. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich (Anlage 8).
53. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
54. Die Kosten für die Tages- und Nachtkennzeichnung des Luftfahrthindernisses hat der Vorhabenträger zu übernehmen.
55. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
56. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks (Anlage 9) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
57. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
58. Der Rückbau von Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.

Naturschutz

Hinweis zur Bauzeitenregelung

59. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

60. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu ist bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag zu stellen und die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen. Um rechtzeitig über die Änderung des Bescheides bis zum 01.04. des dritten Betriebsjahres entscheiden zu können, sind die erforderlichen Unterlagen der Genehmigungsbehörde spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres vorzulegen.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

61. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per E-Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Sonstiges

62. Folgende Anlagen sind dem Genehmigungsbescheid beigelegt:

- Anlage 1 Karte Waldumwandlungsflächen
- Anlage 2 Vollzugsanzeige Waldumwandlung
- Anlage 3 Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Anlage 4 Gebührenberechnung Forst
- Anlage 5 Gebührenberechnung Landkreis Barnim, untere Bauaufsichtsbehörde
- Anlage 6 Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
- Anlage 7 Gebührenberechnung Landesbetrieb Straßenwesen
- Anlage 8 Baubeginnanzeige Luftfahrthindernis
- Anlage 9 Antrag Kran
- Antragsunterlagen (werden separat versendet)

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 28. Februar 2015 (ABl. S. 277)
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass) - Erlass des Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3138)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S. 7)
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 08, S. 166) geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 32])
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin
- Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen
- Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 28. September 2015 (ABl. S. 931)
- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25)
- Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg (Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung – BbgSGPrüfV) vom 1. September 2003 (GVBl. II/03 Nr. 24 S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 33], S. 10)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2021 (GVBl. II Nr. 50)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)

Abfallrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – mit Stand 06. November 1997; aktualisiert für den Allgemeinen Teil am 06.11.2003, dem Teil II: Technische Regel für die Verwertung, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) sowie dem Teil III, Probenahme und Analytik vom 05.11.2004

Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Naturschutz

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Windkrafterlass) vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 15.09.2018, Anlage 1, „Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg“ (TAK))

- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31. Januar 2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013 (ABl. Nr. 44 vom 23.10.2013, S. 2812)

Forstrecht

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung – WaldErhV) vom 5. Mai 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 18], S. 314)
- Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur - Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 203)
- Waldbau-Richtlinie 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
- Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16. Juni 2022
- Richtlinie zur Waldbewertung im Land Brandenburg (WBR Bbg 97), Stand 2000
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung - FoVHgV) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 28. Juni 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 32], S., GVB. II/24 [Nr. 37])
- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)
- Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) vom 24.04.2020 (BAnzAT 30.04.2020 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Verkehr

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)
- Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Sonstiges

- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-zuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 15)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 77]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 21])

- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 28)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 24.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

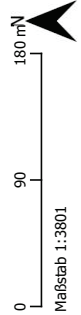
Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 1

Karte Waldumwandlungsflächen

G01824: WEA Nr. 4, Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30: dauerhafte Waldumwandlungsfläche: rot schraffiert, zeitweilige Waldumwandlungsfläche: blau schraffiert (weiß: Waldinanspruchnahme für Anlagen aus G04423)



Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 2

Vollzugsanzeige Waldumwandlung

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige -

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung:

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit
vom _____
bis voraussichtlich _____
an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

- ☐ Sicherheitsleistung in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
☐ Walderhaltungsabgabe in Höhe von: _____ Euro erbracht am: _____
☐ Sonstige: _____

Ort, Datum

Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 3

Vollzugsanzeige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Absender (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –

Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-

zum Bescheid vom: _____ Az.: _____

Zweck der Waldumwandlung:

in der Gemarkung: _____ Gemarkungsnummer: _____

Ersatzmaßnahmefläche: _____ Gemarkung: _____
Gemarkungsnummer: _____
Flur: _____
Flurstück: _____

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen als

☐ Erstmaßnahme

☐ Nachbesserung

auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom _____ bis voraussichtlich _____ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert:

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Kopie der Lieferscheine und Pflanzplan liegen bei

☐ werden nachgereicht.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

¹⁾ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 4

Gebührenberechnung Forst



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Barnim | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

Forstamt Barnim

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Frau Lilli Dombrowski
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Nur per VIS

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0504-7830-06/24
#143752/2024
Hausruf: +49 3334 2759301
Fax:
FoA.Barnim@lfb.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, den 04. Juni 2024

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antrag der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH vom 08.03.2024
auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am
Standort 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 30
Reg.-Nr.: G01824**

**Hier: Anlage zur forstlichen Stellungnahme vom 04.06.2024 - Gebührenent-
scheidung**

Sehr geehrte Frau Dombrowski,

beigefügt erhalten Sie die Ermittlung der Höhe des Verwaltungsaufwandes des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Forstamt Barnim für die in der Stellungnahme enthaltene waldrechtliche Entscheidung mit der Bitte, diese Gebühr an den LFB auszukehren.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß GebGBbg¹ und der GebOLandw².

Innerhalb der Tarifstelle der Anlage 2 zu § 1 GebOLandw

- 5 Waldrechtliche Angelegenheiten
- 5.2 Verwaltungsentscheidungen nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)
- 5.2.2 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG, auch soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden
- 5.2.2.2 Verfahren Anlagen erneuerbare Energien (Windenergieanlagen) betreffend

ist eine Gebühr

- je Anlage bis 3 MW Nennleistung von 8.000,- EUR

Dienstgebäude

Schwappachweg 2

Telefon

(03334) 2759305

Fax

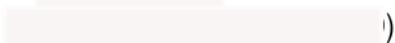
(0331) 275484153

- je Anlage über 3 MW Nennleistung zuzüglich 2.000,- EUR für jedes weitere angefangene MW vorgegeben.

Vorliegend errechnet sich die Gebühr für die Errichtung einer Anlage mit einer Leistung von 5,56 MW wie folgt:

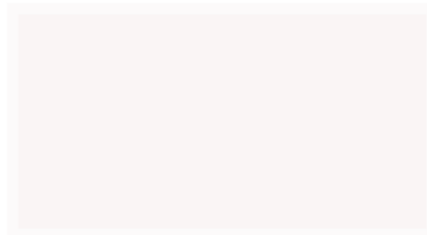
Summe: 

Die Höhe des Verwaltungsaufwandes des Forstamts Barnim wird hiermit auf

(in Worten: )
festgesetzt.

Die Gebühr ist auf nachfolgend benanntes Konto auszukehren:

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:
Verwendungszweck



Rechtsgrundlagen

- 1) Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der geltenden Fassung
- 2) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Constanze Simon
Leiterin Forstamt Barnim

Dieses Dokument wurde am 04. Juni 2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 5

Gebührenberechnung Landkreis Barmin, untere Bauaufsichtsbehörde

Gebührenberechnung zum AZ: 01260 - 24 - 50

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

- 1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 GebGBbg zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach BImSchG sowie in Planfeststellungsverfahren**

anzusetzende Herstellungskosten
40,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. 100,00 €)

- 1.8.1 Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG i. V. m. § 1 Absatz 1 des VwVfGBbg und Beteiligung von Nachbarn nach § 70 Absatz 2 BbgBO**

Anzahl der Beteiligungen
Gebühr (100,00 €) * Anzahl

Nachbarbeteiligung zum Antrag auf Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche

Gebühr (max 3.000,00 €)

- 1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften (§ 67 Absatz 1 BbgBO)**

Anzahl der Abweichungen
Gebühr je Abweichung (min.100,00 €; 5.000,00 €)

Reduzierung der Abstandsflächen

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 6

Gebührenberechnung Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz T13 Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Gesch. Zeichen:
41201-50191/02953LF/2024

Bearbeiter
Frau Lehniger

Telefon
03342 4266 4114

Datum
05.07.2024

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem. §§ 31iVm14 LuftVG

WKA4 - Typ ENERCON E160EP5E3-5.56MW NH 166,60m - 246,60 m in 16359 Biesenthal (BAR) - LfU G01824

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 09.04.2024
BehördenGZ: G01824
Zum Bescheid vom: 05.07.2024

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen

Zustimmg. zur Baugenehm. o. Genehmig. der Errichtg. eines Luftfahrthindernisses

Gesamtbetrag in EUR:

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 7

Gebührenberechnung Landesbetrieb Straßenwesen



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Straßenwesen | Lindenallee 51

| 15366 Hoppegarten

Landesamt für Umwelt
Abt: Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



Landesbetrieb
Straßenwesen

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Bearb.: Severina Liebchen
Gesch.-Z.: 22.05
Hausruf: 03342 249-1588
Fax: 03342 249 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
Severina.Liebchen@ls.brandenburg.de

Eberswalde, 20.06.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Antrag der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH vom 08.03.2024 (Eingang LfU 11.03.2024) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1, 30

Reg.-Nr.: G01824

Ihr Zeichen: 105-T13-3841/1106+17#117185/2024

Hier: Abschließende Stellungnahme und Erteilung einer Ausnahmegenehmigung – L 294, Abs. 030, km 2,480 links

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dombrowski,

mit Schreiben vom 09.04.2024 (Posteingang LS am 19.04.2024) beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren.

Gemäß den Antragsunterlagen beabsichtigt die Antragstellerin Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH im Landkreis Barnim am Standort 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m zu errichten und mit einem Rotordurchmesser von 160 m zu betreiben.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Vorranggebiet „VR WEN 45 Prenden“ im Windpark Mittelbarnim.

Mit Schreiben vom 03.05.2024 forderte der LS von der Antragstellerin u.a. die Vorlage eines Transportkonzeptes. Dieser Aufforderung kam die Antragstellerin mit E-Mail vom 05.06.2024 nach. Das Transportkonzept wurde geprüft.

Meine Behörde geht davon aus, das folgende Streckenführung von der Antragstellerin vorgesehen ist: Abfahrt A 11, Ast 13 – Lanke auf die L 31 (Prendener Allee) durch Lanke auf die L 29 nach Biesenthal, weiter auf die L 294 bis zur geplanten Direktanbindung an die L 294, Abs. 030, km 2,480 links.

An den baulichen Engstellen plant die Antragstellerin für den Transport der Rotorblätter den Einsatz eines Bladelifters, wodurch der Transport möglich wäre.

Nach abschließender Klärung der verkehrlichen Erschließung mit der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH ergeht folgende Entscheidung:

1. Ich erteile gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung über einen Direktanschluss der im Betreff genannten 1 WKA und die damit verbundene direkte Erschließung an o. g. Stationierung unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der WEA 4 hat gemäß den eingereichten Antragsunterlagen vom 09.04.2024 wie folgt zu erfolgen:

WEA 4, Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 30

Änderungen sind erneut mit meiner Behörde abzustimmen.

3. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WEA 4 hat über die vorhandene und baulich zu verändernde Direktzufahrt zur L 294, Abs. 030, km 2,480 in Stationierungsrichtung links zu erfolgen.

Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung wird dem Antragsteller nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde in Aussicht gestellt. Dafür notwendige Detailunterlagen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.

4. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der WKA gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediens-

teten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen.
7. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
8. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
9. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Biesenthal: (03342 249-2184), **mindestens eine Woche vorab** schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich.
Eine fehlende Anmeldung kann einen Baustopp zur Folge haben.
10. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter der Reg.-Nr.: G01824 zuzuleiten.
11. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
12. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Uckermark mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
13. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
14. Für die Errichtung der WEA 4 sind die Mindestabstände zur L 294 von 40 m + Flügellänge (hier 80,0 Meter) = 120,00 Meter zwingend einzuhalten.
15. Baubeginn und –ende sowie Inbetriebnahme der Anlagen sind dem LS, DS Eberswalde und der Straßenmeisterei Biesenthal anzuzeigen.

Technische Hinweise zur Herstellung der Zufahrt

1. Die Zufahrt ist grundhaft in ausreichender Größe in Asphaltbauweise auszubauen.
2. Es erfolgt im Vorfeld der Ausbaumaßnahmen eine detaillierte Abstimmung mit der Straßenmeisterei Biesenthal.

Hinweise für den Antragsteller

1. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld abzustimmen. Der vom Antragsteller mit Schreiben vom 05.06.2024 angekündigte Bladelifter ist an Engstellen, insbesondere ab der OD Lanke für den Transport der Rotorblätter zu verwenden.
2. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten oder Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als Sondernutzung beim LS, Dienststätte Eberswalde schriftlich zu beantragen.
3. Die Straßenmeisterei Biesenthal ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.
4. Die Belastbarkeit der L 29 und besonders der L 294 ist für die vorübergehende Belastung durch die Errichtung der WKA gegeben. Jedoch wird daraufhin gewiesen, dass die Fahrbahn der L 294 abschnittsweise eine befestigte Breite von lediglich ca. 5,0 m aufweist und der Begegnungsfall LKW-LKW nur in Schrittgeschwindigkeit vollzogen werden kann.
5. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden.
Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
Ein eventueller Lichtraumschnitt an Bundes- bzw. Landesstraßen darf ausschließlich von die Vertragsfirmen des LS vorgenommen werden.
6. Etwaige entstandene Schäden an den Fahrbahnen, die durch die Transporte der Anlagenteile am Bundes- bzw. Landesstraßennetz entstehen, sind auf Kosten der Antragstellerin zu beseitigen bzw. der ursprüngliche Straßenzustand ist wiederherzustellen.

Gebührenfestsetzung für die Ausnahmegenehmigung

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO)“, zuletzt geändert am 25.07.2022, wird für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (Gebührentarif Nr. 2) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von _____ erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides (Immissionsschutzrechtliche Genehmigung) **direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg** wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC-Code:
Verwendungszweck:

Rechtsbehelfsbelehrung für die Ausnahmegenehmigung

Auf den Rechtsbehelf wird an dieser Stelle verzichtet, da Ihre Genehmigung diesen in Gänze enthält.

Um die Übersendung einer Kopie des Genehmigungsbescheides zur Kenntnisnahme des LS wird gebeten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Matthias Richert

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 8

Baubeginnanzeige Luftfahrthindernis

An:
Gemeinsame Obere Luftfahrt-
behörde Berlin-Brandenburg
Mittelstr. 5 / 5a
12529 Schönefeld
Tel. 03342/4266-4114
Fax: 03342/4266-7612

Datenblatt zum Luftfahrthindernis¹⁾

¹⁾ ggf. in entsprechender Anzahl kopieren

- Baubeginnanzeige -

Seite 1
Reg.-Nr. 02953LF
Bb 11241a

Termin:
6 Wochen vor Errichtung

Hindernis: **Windkraftanlage Nr. 4**

Standort	PLZ, Ort	16359 Biesenthal	
	Landkreis	Barnim	Gemarkung
	Straße		
	zuständige Behörde	LfU T13 Ost	Reg.-Nr. G01824

Anlagentyp	ENERCON E160EP5E3-5.56MW NH 166,60 m
------------	--------------------------------------

Tageskennzeichnung	☐ Farbanstrich der Rotorblätter	☐ weißblitzende Feuer i.V.m. Farbring am Mast
<i>WKA>150mGND</i>	☐ + Maschinenhaus + Mastring	☐ + Farbanstrich Rotorblätter (1Feld)

Nachtkennzeichnung

☐	Feuer w-rot / w-rot ES	☐ Infrarotfeuer
☐	Anzahl Hindernisfeuer für Befeuerungsebene am Mast bei Anlagen > 150 m über Grund	

Sichtweitenmessung ☐ **Nachweise erforderlich**

Dämmerungsschalter ☐ **Nachweise erforderlich**

BNK ☐ **Nachweise gem. NB BImSchG-Gen. (i.V.m. 5.4 und Anhang 6 Ziff. 3 AVV LFH) erforderlich**

Achtung! Ansichtsskizze mit Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen) beifügen!

Adresse des

Betreibers

Tel. / E-Mail

Ansprechpartner für

Instandhaltung und

-setzung der

Nachtkennzeichnung Tel:

Baubeginn am: Fertigestellt am:

Sonstiges:

Ort, Datum: Unterschrift:

Anlage zur Baubeginnanzeige

Reg.-Nr. 02953LF

Folgende Unterlagen sind mit der Baubeginnanzeige bzw. entsprechend der festgelegten Terminisierung einzureichen:

- ❖ Kopie des Einmessprotokolls für die angegebenen Standortkoordinaten und -höhen (spätestens 2 Wochen nach Fundamentlegung)
- ❖ Ansichtsskizze des genehmigten Windkraftanlagentyps mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung (inkl. Höhenangabe der Befeuerungsebenen)
- ❖ Topografische Karte mit eingetragenen Standorten, Zuwegungen und Bezeichnungen (Nr....)
- ❖ Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung (ggf. Fotos). Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Nachweis Einsatz Dämmerungsschalter, Nennung der Umfeldhelligkeit, bei der die Umschaltung TAG/NACHT erfolgt
- ❖ Kopie der Eignung der verwendeten Feuer
- ❖ Ersatzstromversorgungskonzept
- ❖ Erläuterung zur Ausführung der Synchronisierung der Feuer des Windparks
- ❖ Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten sowie deren korrekter Betrieb ist durch Übergabe nachstehender Unterlagen nachzuweisen:
 - Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).
 - Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Eine Kopie des Prüfprotokolls ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zu übersenden.
 - Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- ❖ Bei Einsatz einer BNK gem. Nr. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der AWW LFH
 - Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,
 - Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle

Anlagen

Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigungsbescheid Nr. 20.018.00/24/1.6.2V/T13

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Anlage 9

Antrag Kran

Absender

**Einzureichen mind. 14 Arbeits-
tage vor Aufstelldatum!**
(gerechnet Mo.-Fr.)

Auszufüllen vom Antragsteller:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 5 / 5a
12529 Schönefeld

Telefax: 03342/4266-7612
E-Mail: Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de

Ort: _____ **Datum:** _____
Bearbeiter: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
E-Mail: _____
Az.: _____

Antrag

auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels gemäß den §§ 12 bis 15 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550)

1.	Einsatzort des Kranes bzw. Bauhilfsmittels: (PLZ, Ort, Straße) geographische Koordinatenangabe in WGS 84 (bei mehr als 1 Standort - gesondertes Blatt anfügen)	16359 Biesenthal (BAR) N ° ' " E ° ' "
2.	Art des Kranes bzw. Bauhilfsmittels inkl. Typbezeichnung: Bsp.: Autokran LTM1160, Gittermastkran LG1750 etc.	
3.	Höhe des Kranes bzw. Bauhilfsmittel über Geländeoberfläche (höchste Spitze) in m (benötigte Arbeitshöhe): (bei Gittermastkränen oberste Kranende <u>nicht</u> Hakenhöhe)	
3.a	bei Turmdrehkränen: Auslegerlänge	
3.b	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
4.	Höhe des Geländes über NHN:	
5.	Gesamthöhe in m über NHN (Pkt. 3+Pkt. 4):	
6.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Antragstellers:	
7.	Name, Anschrift und Tel.-Nr. des Kostenschuldners:	
8.	Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Genehmigungsinhabers:	
9.	Aufstellungstermin und Einsatzdauer des Kranes/Bauhilfsmittels:	

10.	Bezugsvorgänge (Genehmigungs-Nr. des auszuführenden Bauvorhabens / was wird gebaut)	02953LF / Bb 11241a Reg-Nr. G01824
11.	Zweck der Kranstellung (nicht genehmigungspflichtige Einsätze - Baum, Dachreinigungsarbeiten etc.)	Bau Windkraftanlage Nr. 4 Typ ENERCON E160EP5E3-5.56MW NH 166,60 m
12.	Höhere Objekte im Umkreis von 500 m (sofern bekannt):	
13.	Falls zur Errichtung des o.g. Kranes/Bauhilfsmittels ein Auto-/Mobilkran benötigt wird:	
13.a	Krantyp:	
13.b	max. Höhe über Geländeoberkante (höchste Spitze):	
13.c	Einsatzdauer	
13.d	ggf. vorhandene Kennzeichnungsausführungen (Farbanstrich/Hindernisfeuer -wo?)	
14.	Sonstiges:	

Unterschrift / Blockschrift

Anlagen

Skizze des Kranes / Bauhilfsmittels (techn. Datenblätter)
aussagefähiger Lageplan / top. Karte

Wichtige Hinweise:

Weitere Formulare und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite – www.lubb.berlin-brandenburg.de.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere neue Datenschutzerklärung.

Weitergehende Informationen stehen Ihnen auf der Startseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) zur Verfügung.

Wichtige Anmerkung siehe beigegefügte Anlagen!
Bitte beachten!

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- Der Antrag ist fristgerecht, **mindestens 14 Arbeitstage** (gerechnet Mo.-Fr.) **vor Einsatzbeginn** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) einzureichen, um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen.
Bei späterer Beantragung - ohne zwingenden, begründeten Grund - besteht kein Anspruch auf kurzfristige Bearbeitung.
- Es werden nur **vollständige** Anträge (bedeutet: komplett und konkret ausgefüllte Vordrucke inkl. der erforderlichen Anlagen - siehe Vordruck und nachfolgend nochmals benannt bzw. erläutert -) bearbeitet.

Folgende Daten sind auf dem Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG unbedingt einzutragen:

- ❖ geografische Koordinaten des Standortes im Bezugssystem WGS 84 (Bsp. N 52° 07' 53" zu E 14° 33' 02") - *Pkt. 1 des Vordrucks* -
- es können auch mehrere Standorte für einen bestimmten Zeitraum beantragt werden, dazu sind die Einzelstandorte wie im Bsp. 1 anzugeben
- soll ein Kran / Bauhilfsmittel in einem Baufeld "beweglich" eingesetzt werden, sind die Eckpunkte des Baufeldes wie im Bsp. 2 anzugeben

Bsp. 1:

Nr.	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!								Standzeit
1	N	°	'	"	E	°	'	"	
2	N	°	'	"	E	°	'	"	
3	N	°	'	"	E	°	'	"	
4	N	°	'	"	E	°	'	"	

Bsp. 2:

Eckpunkte	Geographische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84: KEINE Rechts- und Hochwerte!							
A	N	°	'	"	E	°	'	"
B	N	°	'	"	E	°	'	"
C	N	°	'	"	E	°	'	"
D	N	°	'	"	E	°	'	"

- in beiden Fällen ist ein gesondertes Blatt als Anlage beifügen

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. §§ 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

- ❖ es ist der genaue Einsatzzeitraum anzugeben (keine ca. KW odgl.) Bsp. 17.03.16 v. 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr oder 17.03.16 bis 23.03.16 jeweils 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr - *Pkt. 9 des Vordrucks* -
- ❖ bei Bauausführungen (wie Errichtung Einfamilienhaus oder Windkraftanlagen) ist die zum Vorhaben erteilte Genehmigungs-Nr. zu benennen - *Pkt. 10 des Vordrucks* -
- ❖ sollte bei Einsätzen von Turmdrehkränen ein Auto-/Mobilkran zur Errichtung benötigt werden, ist dieser unter Angabe des Typs, der max. Höhe und der Einsatzdauer anzuzeigen - *Pkt. 13 des Vordrucks* -

und entsprechende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- ❖ Darstellungen (techn. Datenblätter) der zum Einsatz kommenden Kräne / Bauhilfsmittel
- ❖ Ausführung und Versorgung einer ggf. bereits vorhandenen Tages- und/oder Nachtkennzeichnung (Farbanstrich, Hindernisfeuer am Kran/Ausleger etc.)
- ❖ Topografische Karte / Stadtplan (farbige Ausschnittkopie) mit eingezeichneten Standorten (z.B. Ausdruck GoogleMaps, Bings etc.)

zum Antrag auf Genehmigung gem. § 15 LuftVG i.V.m. § 12, 17 und 14 LuftVG im Land Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Hinweis zur Kostenpflichtigkeit bei Bearbeitung o. g. Anträge

Gem. § 15 LuftVG bedarf die von Ihnen angezeigte Ausführung eines Bauvorhabens gem. §§ 12 oder 17 oder 14 LuftVG der Genehmigung der zivilen Luftfahrtbehörde.

Die Bearbeitung eines o. g. Antrages ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der jeweils gültigen Fassung kostenpflichtig. Gemäß Abschnitt V Ziffer 14 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV beträgt der Gebührenrahmen 70 bis 5000 Euro.

Wird eine erteilte Genehmigung erneuert, geändert, erweitert oder die Gültigkeit verlängert, ist gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zu fünf Zehntel der Gebühr zu erheben, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Die Genehmigung ist auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation zu erteilen, die gleichfalls kostenpflichtig (gem. Abschnitt VII Ziffer 11 Punkt c des Gebührenverzeichnisses LuftKostV - Gebührenrahmen 60 bis 1250 EUR) ist.

Die entsprechenden Gebühren werden durch die zuständige Luftfahrtbehörde sowie die DFS getrennt erhoben und gehen zu Lasten des auf dem Antragsformular benannten Kostenschuldners.

Um Kosten und Verwaltungsaufwand zu minimieren, bitten wir bei Änderungen im Antragsverfahren (z. B. Rücknahme, Ablehnung etc.) **kurzfristig** darüber in Kenntnis gesetzt zu werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter

- 03342/4266-4113 - Frau Jänicke* (E-Mail aline.jaenicke@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4115 - Frau Ihl* (E-Mail irina.ihl@lbv.brandenburg.de)

- 03342/4266-4114 - Frau Lehniger (E-Mail marion.lehniger@lbv.brandenburg.de)

** Ansprechpartner speziell bei Anträgen im Bereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg Willy Brandt (BER)*